



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967

Montag, den 21. August 1967

Nr. 34

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1025
Der Hessische Minister des Innern Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Rüd- desheim am Rhein	1026
Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Friedberg (Landkreis Friedberg)	1026
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Udenhausen, Landkreis Alsfeld	1026
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Unter-Schönmat- terweg im Landkreis Bergstraße	1026
Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens	1026
Der Hessische Minister der Finanzen Tarifverträge vom 3. 6. 1966 über die Gewährung einer Zu- wendung an a) Bühnenmitglieder, b) Tanzgruppenmitglieder und c) Technische Angestellte mit künstlerischer oder über- wiegend künstlerischer Tätigkeit	1026
Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medi- zisch-technischen Berufen) vom 24. 5. 1967	1029
Wegfall des Kinderzuschlages bei Beendigung der Schulaus- bildung; hier: Aufnahme des Wehrdienstes im Laufe des Monats Juli 1967	1031
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Aufwendungen, die die Arbeitgeber zur Zukunftssicherung der Arbeitneh- mer leisten; hier: Beitragspflicht der Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL	1032
Erster Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag über die Ver- sorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 6. 3. 1967	1032
Devisenhilfe für Großbritannien	1033
Der Hessische Minister der Justiz Gebühren und Auslagen der Schiedsmänner	1033
Bestimmungen über Beamte besonderer Fachrichtungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz	1033
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Widmung der im Zuge der Bundesstraße 455 und der Bundes- straße 40/42 neugebauten Verkehrskreisel in der Ortslage Mainz-Kastel, Stadtkreis Wiesbaden	1034
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Probenentnahme und Probenuntersuchung von Speiseeis im Rahmen der Polizeiverordnung über das hygienische Her- stellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis vom 8. 8. 1966	1034
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1035
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von Aussiedlun- gen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes	1036
Auflösung des Hess. Forstamts Erlenhof	1036
Organisationsänderungen im Forstamt Herborn	1036
Umbenennung des Seminars für ländliche Entwicklungshilfe in Witzelshausen	1036
Flurbereinigung Werschau, Krs. Limburg	1036
Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1038
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1039
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1039
Verschiedenes OWiG § 70; StPO § 467 Abs. 5 Satz 3	1040
Regierungspräsidenten DARMSTADT Auflösung des Arbeiterunterstützungsvereins Gadernheim	1040
WIESBADEN Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Wider- spruchsbescheides	1040
Änderung der Verfassung der Dr. Max E. Pribilla-Stiftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main	1040
Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Wider- spruchsbescheides	1041
Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Wider- spruchsbescheides	1041
Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Dromershausen, Oberlahnkreis	1041
Enteignungsverfahren zugunsten der Preußischen Elektrizitäts- Aktiengesellschaft, Hannover; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	1042
Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutsch- land — Bundesstraßenverwaltung — (Unternehmerin) — Aus- bau der B 8/40 in der Gemarkung Sossenheim —; hier: Ter- min zur Feststellung der Entschädigung	1043
Enteignungsverfahren zugunsten der Elektrizitäts-Aktiengesell- schaft vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M.; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	1043
Buchbesprechungen	1043
Öffentlicher Anzeiger Genehmigung zum Betrieb einer Heizölfeuerung mit nachge- schaltetem Elektrofilter für die Chlorkalium-Trocknung des Kaliverkes Neuhoef-Ellers der Wintershall AG in Neuhoef, Krs. Fulda, gemäß § 16 der Gewerbeordnung	1053

843

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung zweier Menschen vor dem Tode am 17. Juni 1966 spreche ich Herrn Josef Frech, Autoelektriker, Odenhausen, Kreis Wetzlar, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 34/1967 S. 1025

Für die am 17. Juni 1966 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung zweier Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Friedhelm Kraft, Schuhmacher, Odenhausen, Kreis Wetzlar, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 12. 6. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 34/1967 S. 1025

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 29. Januar 1966 spreche ich dem Schüler Walter Schindler, Hanau am Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 34/1967 S. 1025

844

Der Hessische Minister des Innern

Organisation der staatlichen Schutzpolizei

hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Rüdesheim am Rhein

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Rüdesheim am Rhein werden ab 1. September 1967 die der Schutzpolizei im Gebiet dieser Stadt obliegenden Aufgaben (§ 3 Abs. 1 PolOrgVO) von dem Polizeikommissariat des Landrats des Rheingaukreises wahrgenommen.

Ich bitte, die Anlage zu meinem Erlaß vom 7. November 1966 (StAnz. S. 1474) entsprechend zu ändern.

Wiesbaden, 2. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03
StAnz. 34/1967 S. 1026

845

Organisation der staatlichen Schutzpolizei

hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Friedberg (Landkreis Friedberg)

Ab 1. September 1967 werden die der Schutzpolizei im Gebiet der Stadt Friedberg obliegenden Aufgaben (§ 3 Absatz 1 PolOrgVO) von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Friedberg wahrgenommen.

Ich bitte, die Anlage zu meinem Erlaß vom 7. November 1966 (StAnz. S. 1474) entsprechend zu ändern.

Wiesbaden, 7. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03
StAnz. 34/1967 S. 1026

846

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Udenhausen, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Udenhausen im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Das durch ein goldenes mit der Spitze nach oben gerichtetes Schwert schrägrechts geteilte Wappen zeigt

oben in Rot ein silbernes Johanniterkreuz, unten in Blau eine goldene Roggenähre.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf breiter gelber Mittelbahn — besetzt von schmalen blauen Seitenbahnen — im oberen Teil aufgelegt das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 2. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 27 67
StAnz. 34/1967 S. 1026

847

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Unter-Schönmatenweg im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Unter-Schönmatenweg im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Rot unter dem silbernen Gemerke S W eine goldene fünfendige Hirschstange.“

Wiesbaden, 2. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 27 67
StAnz. 34/1967 S. 1026

848

Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens

Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 des Erlasses über die Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens vom 27. August 1966 (StAnz. S. 1234) in der Fassung vom 3. 10. 1966 (StAnz. S. 1319) erhält folgende Fassung:

„Die für das Bronzene, Silberne und Goldene Feuerwehrleistungsabzeichens geforderten Leistungen sind vor Prüfungskommissionen abzulegen und müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nachgewiesen werden.“

Wiesbaden, 31. 7. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VIII 83 — 65a — 04/13
StAnz. 34/1967 S. 1026

849

Der Hessische Minister der Finanzen

Tarifverträge vom 3. Juni 1966 über die Gewährung einer Zuwendung an

- a) Bühnenmitglieder,
- b) Tanzgruppenmitglieder und
- c) Technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit

Bezug: Mein Erlaß vom 5. Februar 1965 — P 2028 A — 4/38/39/40 — I 41 — (StAnz. S. 275)

Der Deutsche Bühnenverein hat unter gleichzeitiger Aufhebung der entsprechenden mit dem Bezugsverlaß bekanntgegebenen Tarifverträge die Gewährung einer Zuwendung an Bühnenmitglieder, an Tanzgruppenmitglieder und an technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit durch Tarifverträge vom 3. Juni 1966 mit der Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehörigen neu geregelt. Die Tarifverträge sind mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1965/66 unter Außerachtlassung der Zeit bis zum 31. Dezember 1965 in Kraft getreten. Sie werden hiermit nachträglich bekanntgegeben.

Die Zuwendung an Chormitglieder konnte bisher noch nicht neu geregelt werden. Maßgebend ist daher auch weiterhin

der mit dem Bezugsverlaß bekanntgegebene Tarifvertrag vom 10. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Chormitglieder.

Wiesbaden, 3. 8. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2028 A — 43/44/45 — I B 3
StAnz. 34/1967 S. 1026

*

Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung an
Bühnenmitglieder

zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Bühnenmitglieder im Sinne des Normalvertrages-Solo an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden

oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht

- a) für die Bühnenmitglieder, die auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 des Normalvertrages-Solo verpflichtet sind,
- b) für die Bühnenmitglieder, deren Vergütung — unbeschadet einer etwaigen Probenvergütung — sich ausschließlich nach der Anzahl der Vorstellungen bemißt.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Das Bühnenmitglied erhält für jede Spielzeit, in der es bei derselben Bühne in einem Dienstverhältnis (Normalvertrag-Solo) von mindestens neun Monate gestanden hat, eine Zuwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es

- a) einen Anspruch auf einen Gastierurlaub von mehr als insgesamt 45 Tagen innerhalb der Spielzeit hatte, ohne daß die Urlaubstermine von der Zustimmung der Bühnenleitung abhängig waren, oder
- b) einen Anspruch auf einen Gastierurlaub von mehr als insgesamt 45 Tagen innerhalb der Spielzeit hatte und die Urlaubstermine von der Zustimmung der Bühnenleitung abhängig waren, es sei denn, daß insgesamt weniger als 35 Tage Gastierurlaub gegeben oder genommen worden sind.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn das Bühnenmitglied

- a) ohne Anspruch hierauf innerhalb der Spielzeit Gastierurlaub von mehr als 45 Tagen erhalten hatte und mit ihm vereinbart wurde, daß es keine Zuwendung erhält, oder
- b) innerhalb der Spielzeit Gastierurlaub erhalten hatte, durch den die Zeit, in der das Mitglied der Bühne während der laufenden Spielzeit zur Verfügung stand, weniger als neun Monate betrug, oder
- c) aus seinem Verschulden vorzeitig aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

Protokollnotiz:

1. Gastierurlaub ist jeder Urlaub für künstlerische Tätigkeiten außerhalb des Dienstverhältnisses.
2. Steht die Dauer des Gastierurlaubs nicht von Anfang an fest (z. B. bei Regieurlaub), so ist die Zahl der tatsächlich gewährten Tage maßgebend.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch das Bühnenmitglied, das die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Dienstverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst oder zu Dienstleistungen im Zivilschutzkorps ruht oder geruht hat.

§ 3

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — 33 1/3 vom Hundert des festen Gehalts (§ 3 Abs. 1 des Normalvertrages-Solo) für den letzten vollen Vertragsmonat der Spielzeit mit Ausnahme eines etwaigen Kinderzuschlages.

(2) Hat das Bühnenmitglied nicht während der gesamten in die Spielzeit fallenden Vertragsdauer Bezüge oder Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, für den das Bühnenmitglied weder Bezüge noch Wochengeld erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20,— DM für jedes Kind, für das dem Bühnenmitglied für den nach Absatz 1 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustehen würde oder zugestanden haben würde, wenn die für Verwaltungsangestellte des Rechtsträgers geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlag angewendet würden.

Dies gilt auch für Kinder, für die dem Bühnenmitglied bei entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 BAT oder des § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964 oder für die dem Bühnenmitglied wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes kein Kinderzuschlag, zustehen würde.

Würde dem Bühnenmitglied bei sinngemäßer Anwendung der dem § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze

für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder bei sinngemäßer Anwendung des § 31 Abs. 3 BAT nur ein Teil des Kinderzuschlages zustehen, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20,— DM nach Unterabsatz 1 um 10,— DM.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist am letzten Gehaltszahlungstermin der Bühne vor der Beendigung der Spielzeit, jedoch spätestens am Ende des letzten Vertragsmonats, zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Bühnenmitglieder vom 10. Dezember 1964 und, soweit er die Bühnenmitglieder betrifft, der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung durch Landesbühnen vom 25. Januar 1965 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 außer Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1965/66 in Kraft.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 bleibt bei der Berechnung der Zuwendung für die Spielzeit 1965/66 die Zeit bis 31. Dezember 1965 außer Betracht.

Abweichend von § 4 ist die Zuwendung für die Spielzeit 1965/66 spätestens am 1. November 1966 zu zahlen.

(4) Dieser Tarifvertrag kann zum 31. August eines jeden Jahres, frühestens zum 31. August 1967, schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Protokollnotiz zu § 5:

Eine Landesbühne kann bis zum 15. September 1966 gegenüber den Tarifvertragsparteien schriftlich erklären, daß dieser Tarifvertrag für sie erst mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1966/67 in Kraft tritt; in diesem Fall bleibt bei der Berechnung der Zuwendung für die Spielzeit 1966/67 die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 außer Betracht und es gilt für die Zuwendung 1966 abweichend von Absatz 1 der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung durch Landesbühnen vom 25. Januar 1965.

Baden-Baden, 3. 6. 1966

Für den
Deutschen Bühnenverein
Dr. Schöndienst

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
Windgassen Wüllner

*

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung an
Tanzgruppenmitglieder**

zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die auf Normalvertrag-Chor und Tanz angestellten Tanzgruppenmitglieder an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Das Mitglied erhält für jede Spielzeit, in der es bei derselben Bühne in einem Dienstverhältnis (Normalvertrag-Chor und Tanz) von mindestens neun Monaten gestanden hat, eine Zuwendung, wenn es nicht aus seinem Verschulden vorzeitig ausgeschieden ist.

Protokollnotiz:

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch das Mitglied, das die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Dienstverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst oder zu Dienstleistungen im Zivilschutzkorps ruht oder geruht hat.

§ 3

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — 33⅓ vom Hundert des festen Gehalts (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag-Chor und Tanz) für den letzten vollen Vertragsmonat der Spielzeit mit Ausnahme eines etwaigen Kinderzuschlages.

(2) Hat das Mitglied nicht während der gesamten in die Spielzeit fallenden Vertragsdauer Bezüge oder Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, für den das Mitglied weder Bezüge noch Wochengeld erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20,— DM für jedes Kind, für das dem Mitglied für den nach Absatz 1 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn es gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Mitglied nach § 2 Abs. 3 des Ballettgagen-Anpassungstarifvertrages in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BAT oder § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964 oder den diesen Vorschriften entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers oder dem Mitglied wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht dem Mitglied nach § 2 Abs. 3 des Ballettgagen-Anpassungstarifvertrages in Verbindung mit dem § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach den genannten Vorschriften in Verbindung mit § 31 Abs. 3 BAT oder den entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20,— DM nach Unterabsatz 1 um 10,— DM.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist am letzten Gehaltszahlungstermin der Bühne vor der Beendigung der Spielzeit, jedoch spätestens am Ende des letzten Vertragsmonats, zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Tanzgruppenmitglieder vom 10. Dezember 1964 und, soweit er die Tanzgruppenmitglieder betrifft, der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung durch Landesbühnen vom 25. Januar 1965 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 außer Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1965/66 in Kraft.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 bleibt bei der Berechnung der Zuwendung für die Spielzeit 1965/66 die Zeit bis 31. Dezember 1965 außer Betracht.

Abweichend von § 4 ist die Zuwendung für die Spielzeit 1965/66 spätestens am 1. November 1966 zu zahlen.

(4) Dieser Tarifvertrag kann zum 31. August eines jeden Jahres, frühestens zum 31. August 1967, schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Protokollnotiz zu § 5:

Eine Landesbühne kann bis zum 15. September 1966 gegenüber den Tarifvertragsparteien schriftlich erklären, daß dieser Tarifvertrag für sie erst mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1966/67 in Kraft tritt; in diesem Fall bleibt bei der Berechnung der Zuwendung für die Spielzeit 1966/67 die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 außer Betracht und es gilt für die Zuwendung 1966 abweichend von Absatz 1 der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung durch Landesbühnen vom 25. Januar 1965.

Baden-Baden, 3. 6. 1966

Für den
Deutschen Bühnenverein
Dr. Schöndienst

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
Windgassen Wüllner
*

Tarifvertrag

über die Gewährung einer Zuwendung an
bühnentechnische Angestellte

zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bühnentechnikertarifvertrag — BTT — oder den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — geregelt sind.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Der Angestellte erhält für jede Spielzeit, in der er bei derselben Bühne in einem Arbeitsverhältnis nach dem BTT oder nach dem BTTL von mindestens neun Monaten gestanden hat, eine Zuwendung, wenn er nicht aus seinem Verschulden vorzeitig ausgeschieden ist.

Protokollnotiz:

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Angestellte, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Dienstverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst oder zu Dienstleistungen im Zivilschutzkorps ruht oder geruht hat.

§ 3

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — 33⅓ vom Hundert des festen Gehalts (§ 4 BTT bzw. § 4 BTTL in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Normalvertrages-Solo) für den letzten vollen Vertragsmonat der Spielzeit mit Ausnahme eines etwaigen Kinderzuschlages. Zum festen Gehalt im Sinne des Satzes 1 zählt die Theaterbetriebszulage nach § 6 BTT bzw. § 6 BTTL zu zwei Dritteln.

(2) Hat der Angestellte nicht während der gesamten in die Spielzeit fallenden Vertragsdauer Bezüge oder Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Angestellte weder Bezüge noch Wochengeld erhalten hat. Das gleiche gilt für die in die Spielzeit fallenden vollen Kalendermonate, in denen das Mitglied nicht Bezüge nach dem BTT bzw. BTTL erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20,— DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den nach Absatz 1 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustehen würde oder zugestanden haben würde, wenn die für Verwaltungsangestellte des Rechtsträgers geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlag angewendet würden. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten bei entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 BAT oder des § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964 oder für die der Angestellten wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes kein Kinderzuschlag zustehen würde.

Würde dem Angestellten bei sinngemäßer Anwendung der dem § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder bei sinngemäßer Anwendung des § 31 Abs. 3 BAT nur ein Teil des Kinderzuschlages zustehen, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20,— DM nach Unterabsatz 1 um 10,— DM.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist am letzten Gehaltszahlungstermin der Bühne vor der Beendigung der Spielzeit, jedoch spätestens am Ende des letzten Vertragsmonats, zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen vom 10. Dezember

19.4 und, soweit er die unter den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — fallenden Angestellten betrifft, der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung durch Landesbühnen vom 25. Januar 1965 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 außer Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1965/66 in Kraft.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 bleibt bei der Berechnung der Zuwendung für die Spielzeit 1965/66 die Zeit bis 31. Dezember 1965 außer Betracht.

Abweichend von § 4 ist die Zuwendung für die Spielzeit 1965/66 spätestens am 1. November 1966 zu zahlen.

(4) Dieser Tarifvertrag kann zum 31. August eines jeden Jahres, frühestens zum 31. August 1967, schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Protokollnotiz zu § 5:

Eine Landesbühne kann bis zum 15. September 1966 gegenüber den Tarifvertragsparteien schriftlich erklären, daß dieser Tarifvertrag für sie erst mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1966/67 in Kraft tritt; in diesem Fall bleibt bei der Berechnung der Zuwendung für die Spielzeit 1966/67 die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 außer Betracht und es gilt für die Zuwendung 1966 abweichend von Absatz 1 der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung durch Landesbühnen vom 25. Januar 1965.

Baden-Baden, 3. 6. 1966

Für den
Deutschen Bühnenverein
Dr. Schöndienst

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
Windgassen Wüllner

850

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 24. Mai 1967

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 24. Mai 1967 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag vereinbart, durch den in Teil II Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT im wesentlichen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe Vc für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen eingefügt worden sind. In diesem Zusammenhang sind gleichzeitig einige Tätigkeitsmerkmale anderer Vergütungsgruppen für den genannten Personenkreis geändert und ergänzt worden. Den am 1. Juli 1967 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Zum Vollzug des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 1

Die lediglich redaktionelle Ergänzung der Tätigkeitsmerkmale für Logopäden stellt klar, daß von den Merkmalen nur Angestellte erfaßt werden, die ihre Ausbildung zum Logopäden durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung abgeschlossen haben.

2. Zu § 1 Nr. 2

Die Streichung der Worte „mit staatlicher Anerkennung“ in den Tätigkeitsmerkmalen für medizinisch-technische Assistentinnen ist in Anpassung an das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinischen-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981) vorgenommen worden. Nach dem Gesetz bedarf es zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „medizinisch-technische Assistentin“ einer besonderen Erlaubnis. Eine staatliche Anerkennung wird nicht mehr erteilt.

Die medizinisch-technischen Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach früherem Recht fallen ebenfalls unter die jetzigen Merkmale für ihre Berufsgruppe. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Übergangsbestimmungen (§§ 15 ff.) des vorgenannten Gesetzes.

3. Zu § 1 Nr. 4

a) Audiometristen

Das Merkmal baut auf dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 auf. Die hier genannten schwierigen Aufgaben müssen überwiegend erfüllt werden. Die Voraussetzung für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V c ist jedoch erst dann erfüllt, wenn sich die Audiometristen in den überwiegend ausgeübten schwierigen Aufgaben mindestens 3 Jahre lang bewährt haben. Zeiten, in denen zwar schwierige Aufgaben ausgeübt worden sind, ohne daß diese jedoch überwiegen, sind für die mindestens dreijährige Bewährung ohne Bedeutung.

b) Diätassistentinnen

Das Merkmal für die Leiterin einer Diätküche ist dann erfüllt, wenn durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden. Das Merkmal in der Fallgruppe 10 für die ständige Vertreterin einer Diätküchenleiterin ist aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 in die Vergütungsgruppe Vc übernommen worden.

c) Krankengymnastinnen

Schwierige Aufgaben, die überwiegend erfüllt werden müssen, sind die in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 11 beispielhaft aufgeführten Aufgaben. Im übrigen gelten die Ausführungen zu vorstehendem Buchst. a entsprechend.

d) Logopäden

Das Merkmal entspricht den Merkmalen für Audiometristen (Fallgruppe 7) und für Krankengymnasten (Fallgruppe 11). Schwierige Aufgaben sind die in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 13 beispielhaft genannten Aufgaben. Im übrigen gilt vorstehender Buchstabe a.

e) Medizinisch-technische Assistentinnen

Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt wenn

1. eine oder mehrere der genannten Aufgaben in erheblichem Umfange ausgeübt werden und
2. die Angestellte sich in diesen Aufgaben mindestens 2 Jahre lang in der Vergütungsgruppe VI b bzw. VII bewährt hat.

Im Gegensatz zu der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 16 handelt es sich bei den Aufgaben in der Fallgruppe 13 der Vergütungsgruppe Vc um einen vollständigen Aufgabenkatalog, nicht dagegen um eine nur beispielhafte Aufzählung.

Die Tarifvertragsparteien haben zu diesem Merkmal bzw. zur Eingruppierung einer medizinisch-technischen Assistentin nachstehendes Einvernehmen ausdrücklich festgestellt:

1. Zur Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals ist es erforderlich, daß die dort genannten Aufgaben in erheblichem Umfange mehrjährig ausgeübt worden sind. Nach einjähriger Bewährung in den in der Vergütungsgruppe Vc genannten Aufgaben ist die Eingruppierung in der Vergütungsgruppe VI b vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen hierfür nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt sind.
2. Medizinisch-technische Assistentinnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortung tätig sind, werden auch dann nach dem in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die im Katalog des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe Vc enthalten sind.

f) Orthoptistinnen

Auch dieses Tätigkeitsmerkmal baut auf dem entsprechenden Merkmal der Vergütungsgruppe VI b (Fallgruppe 17) auf. Schwierige Aufgaben sind die in diesem Tätigkeitsmerkmal als solche genannten Aufgaben. Die Ausführungen zu vorstehendem Buchst. a gelten entsprechend.

4. Zu § 1 Nrn. 5—7

Die Herabsetzung der bislang geforderten Zahl von Diätvollportionen in den entsprechenden Fallgruppen der Vergütungsgruppen VI b und VII ist durch die Einfügung des neuen Tätigkeitsmerkmals in die Vergütungsgruppe Vc bedingt.

Das neue Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 8a gestattet es, eine Diätassistentin dann in die Vergütungsgruppe VI b einzugruppieren, wenn sie sich in ihrer Tätigkeit 7 Jahre lang bewährt hat. Folgerichtig ist das den Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe VI b zulassende Hinweiszeichen in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 8 gestrichen worden.

5. Zu § 2

Die Vorschriften sind nur für die Mitglieder des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. von Bedeutung. Die einzelnen Tätigkeitsmerkmale stimmen mit den Merkmalen des § 1 bis auf geringfügige redaktionelle Abweichungen überein.

Soweit für die nach § 3 des Tarifvertrages durchzuführenden Höhergruppierungen Abweichungen von den Stellenübersichten zu den jeweiligen Titel 104 a erforderlich sind, bitte ich, diese im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1967 geschlossen für die Geschäftsbereiche der einzelnen obersten Dienstbehörden in zweifacher Ausfertigung zu beantragen.

Wiesbaden, 2. 8. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2105 A — 302 — I B 31
StAnz. 34/1967 S. 1029

*

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und
medizinisch-technischen Berufen)
vom 24. Mai 1967**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Teil II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. Februar 1967 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4, Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 8, Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 13 und Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 12 werden jeweils nach dem Wort „Akademien“ die Worte „mit Prüfung“ eingefügt.

2. In Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 5, Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10, Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 16 werden jeweils die Worte „mit staatlicher Anerkennung“ gestrichen.

3. In Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 9 und Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 16 werden jeweils die Worte „staatlicher Anerkennung und“ gestrichen.

4. In Vergütungsgruppe Vc werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„7. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universi-

tätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

8. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 9. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2.)
 10. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2.)
 11. Krankengymnasten, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 12. Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 13. Medizinisch-technische Assistentinnen, die in erheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in diesen Aufgaben:
Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops.
Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.
Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen.
Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.
Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.
(Eine medizinisch-technische Assistentin erfüllt die genannten Aufgaben in erheblichem Umfang, wenn diese ihrer Gesamttätigkeit das Gepräge geben. Dabei brauchen diese Aufgaben nicht zu überwiegen.)
 14. Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 15. Präparatoren, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 18 erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.
 16. Präparatoren, denen mehrere Präparatoren, davon mindestens einer mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.“
5. Die Vergütungsgruppe VI b wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Fallgruppe 6 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - b) In Fallgruppe 7 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Fallgruppe eingefügt:
„8a) Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.“
6. In Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 8 wird das Hinweiszeichen „+“ gestrichen.
7. In der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b werden die Zahlen „400 bzw. 100“ durch die Zahlen „400, 200 bzw. 50“ ersetzt.

§ 2

Anderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

(1) Die Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

a) In Vergütungsgruppe Vc

Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3.)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6.)

Krankengymnasten, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Medizinisch-technische Assistentinnen, die in erheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in diesen Aufgaben:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen.

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

Protokollerklärung:

Eine medizinisch-technische Assistentin erfüllt die genannten Aufgaben in erheblichem Umfang, wenn diese ihrer Gesamttätigkeit das Gepräge geben. Dabei brauchen diese Aufgaben nicht zu überwiegen.

Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Präparatoren, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständige Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.

Präparatoren, denen mehrere Präparatoren, davon mindestens einer mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe VI b, ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2.)

b) In Vergütungsgruppe VI b

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

2. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden geändert:

a) In Vergütungsgruppe IV b

aa) In dem Tätigkeitsmerkmal für Logopäden werden nach dem Wort „Akademien“ die Worte „mit Prüfung“ eingefügt.

bb) In dem Tätigkeitsmerkmal für medizinisch-technische Assistentinnen werden die Worte „mit staatlicher Anerkennung“ gestrichen.

b) In Vergütungsgruppe V b

aa) In dem Tätigkeitsmerkmal für Logopäden werden nach dem Wort „Akademien“ die Worte „mit Prüfung“ eingefügt.

bb) In dem Tätigkeitsmerkmal für medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung werden die Worte „staatlicher Anerkennung“ gestrichen.

cc) In dem Tätigkeitsmerkmal für medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte eingesetzt sind, werden die Worte „mit staatlicher Anerkennung“ gestrichen.

c) In Vergütungsgruppe VI b

aa) In dem Tätigkeitsmerkmal für Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin von Diätküchen wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

bb) In dem Tätigkeitsmerkmal für Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen bestellt sind, wird die Zahl „400“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

cc) In dem Tätigkeitsmerkmal für Logopäden werden nach dem Wort „Akademien“ die Worte „mit Prüfung“ eingefügt.

dd) In dem Tätigkeitsmerkmal für medizinisch-technische Assistentinnen werden die Worte „mit staatlicher Anerkennung“ gestrichen. Die Protokollerklärung zu diesem Tätigkeitsmerkmal wird durch folgenden Klammerhinweis ersetzt: „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“.

d) In Vergütungsgruppe VII

aa) In dem Tätigkeitsmerkmal für Logopäden werden nach dem Wort „Akademien“ die Worte „mit Prüfung“ eingefügt.

bb) In dem Tätigkeitsmerkmal für medizinisch-technische Assistentinnen werden die Worte „staatlicher Anerkennung“ gestrichen.

3. In der Protokollerklärung Nr. 3 Buchst. b werden die Zahlen „400 bzw. 100“ durch die Zahlen „400, 200 bzw. 50“ ersetzt.

(2) Die Protokollerklärungen, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, sind die Protokollerklärungen zu § 1 des Tarifvertrages vom 21. April 1964.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis einschließlich 24. Mai 1967 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(2) Angestellte, die am 30. Juni 1967 im Arbeitsverhältnis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A BAT höhergruppiert.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Stuttgart, 24. 5. 1967

Es folgen die Unterschriften.

851

Wegfall des Kinderzuschlages bei Beendigung der Schulbildung

hier: Aufnahme des Wehrdienstes im Laufe des Monats Juli 1967

Nach der Zweiten Verordnung zur Überleitung des Schuljahresbeginns vom 20. Dezember 1965 (GVBl. I S. 356) endet das Schuljahr 1966/67 am 31. Juli 1967. Schließt sich an die schulische Ausbildung keine weitere Ausbildung an, so ent-

fällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages mit Beginn des 1. August 1967 (zu vgl. VV Nr. 1 Abs. 3 zu § 20 HBesG). Die Zahlung des Kinderzuschlages ist deshalb gemäß § 20 Abs. 1 HBesG mit Ablauf des Monats September 1967 einzustellen.

Die vorstehende Regelung gilt nicht hinsichtlich der Abiturienten des genannten Schuljahres, die schon während des Monats Juli 1967 und vor Schuljahrende zum Wehrdienst einberufen worden sind. Hier liegt das für die Weitergewährung des Kinderzuschlages maßgebende Ereignis noch im Monat Juli, so daß Kinderzuschlag nur noch für den Monat August 1967 gezahlt werden kann.

Wiesbaden, 2. 8. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1513 A — 112 — I B 21
StAnz. 34/1967 S. 1031

852

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Aufwendungen, die die Arbeitgeber zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer leisten

hier: Beitragspflicht der Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL

Bezug: Mein Erlaß (Schnellbrief) vom 26. November 1965 — P 2002 A — 14 — I B 32 — (nicht veröffentlicht) und Erlaß (Schnellbrief) des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 10. bzw. 15. Dezember 1965 — I B 54 a 1100 — 2309 65 — (StAnz. 1966 S. 51)

In meinem o. a. Erlaß vom 26. November 1965 habe ich wegen der Rückforderung der für die zurückliegende Zeit entrichteten Beiträge, die auf den 312 DM jährlich (26 DM monatlich) übersteigenden Arbeitgeberanteil zur VBL entfallen sind, eine besondere Regelung angekündigt.

Die nähere Nachprüfung hat ergeben, daß die Rückforderung mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und im Einzelfall in aller Regel nur zur Erstattung geringer Beträge führen würde. In einer Besprechung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen am 9./10. Dezember 1965 wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß die vorgenannten Beitragsteile im Falle eines Verzichts auf die Rückforderung nicht beanstandet werden.

Ich bin daher damit einverstanden, daß die Verwaltungen und Betriebe des Landes von sich aus von der Rückforderung absehen. Das gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen ein Arbeitnehmer die Rückforderung beantragt.

Arbeitnehmer, die die Rückforderung beantragen oder zu beantragen beabsichtigen, bitte ich auf folgendes hinzuweisen:

1. In der Rentenversicherung ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Versicherten aus diesen Beiträgen bereits eine Regelleistung (Rente oder Heilverfahren) bewilligt worden ist (§ 1424 Abs. 3 RVO; § 146 Abs. 3 AVG). Eine Rückzahlung der Beiträge würde die persönliche Bemessungsgrundlage und damit die spätere Rente mindern.
2. In der Krankenversicherung müßten in der Zwischenzeit gewährte Barleistungen neu berechnet und der Unterschiedsbetrag zurückgezahlt werden.
3. In den Fällen, in denen die Behandlung der 312 DM jährlich (26 DM monatlich) übersteigenden Arbeitgeberanteile als sozialversicherungspflichtiges Entgelt zum Überschreiten der Jahresarbeitsverdienstgrenze geführt hat, würde die nachträgliche Verneinung der Entgelt-eigenschaft rückwirkend insoweit Versicherungspflicht auslösen. Macht der Arbeitnehmer hiernach rückwirkend Versicherungspflicht geltend, würde die Verpflichtung zur Abführung der Beiträge für die zurückliegende Zeit ausgelöst. Der Arbeitnehmer hätte seine Beitragsanteile selbst zu tragen, da den Arbeitgeber an der Nichtabführung der Beiträge kein Verschulden getroffen hat (§§ 395 Abs. 2, 1397 Abs. 3 RVO, 119 Abs. 3 AVG).

Wiesbaden, 31. 7. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2002 A — 14 — I B 32
StAnz. 34/1967 S. 1032

853

Erster Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 6. März 1967

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Dezember 1966 (StAnz. 1967 Seite 82)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 6. März 1967 mit der Gewerkschaft ÖTV und der Deutschen Angestelltengewerkschaft den Ersten Änderungsarbeitsvertrag zum Versorgungs-TV vereinbart.

Der Tarifvertrag ist für die Verwaltungen und Betriebe des Landes ohne Bedeutung.

Ich gebe ihn hiermit bekannt.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 31. 7. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 335 — I B 32
StAnz. 34/1967 S. 1032

*

Erster Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 6. März 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 wird wie folgt ergänzt:

1. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Arbeitnehmer einer kommunalen Verwaltung oder eines kommunalen Betriebes (§ 3), der bis zum Ablauf des 30. Juni 1967 dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß er nicht pflichtversichert sein will.“

2. Es wird folgender § 25 a eingefügt:

„ § 25 a

Fristen

Für die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages auf Grund des § 3 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VerstTV-G) vom 6. März 1967 eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL abschließt, tritt an die Stelle der in den §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkte der 30. Juni 1967.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Köln, 6. 3. 1967

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz des Vorstandes
Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
Unterschrift

Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Unterschriften

854

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Devisenhilfe für Großbritannien

hier: Erfassung der Englandaufträge

Bezug: Rundschreiben der Landesbeschaffungsstelle vom 7. 3. 1966, Az.: L — 106 (StAnz. S. 387)

Am 5. Mai 1967 ist das deutsch-britische Devisenausgleichsabkommen um ein Jahr, und zwar bis zum 31. 3. 1968, verlängert worden. Das Abkommen basiert auf den Grundsätzen des Abkommens vom 27. 7. 1964 und des Verlängerungsprotokolls vom 10. Juli 1965. Alle vorgenannten Gebietskörperschaften sowie alle Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, bis auf weiteres alle Aufträge und Leistungen an britische Firmen, insbesondere die dafür geleisteten Zahlungen, zu erfassen und der Landesbeschaffungsstelle zunächst zum 10. 10. 1967, 10. 1. 1968 und 10. 4. 1968 für das vorangegangene Quartal mitzuteilen. Es sind hierfür die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft entworfenen Meldelisten zu verwenden. Sie werden auf Antrag von der Landesbeschaffungsstelle übersandt. Nähere Einzelheiten sind aus dem im Bezug genannten Rundschreiben der Landesbeschaffungsstelle vom 7. 3. 1966 zu entnehmen. Wie bereits dort ausgeführt, sind auch die Aufträge der Gesellschaften anrechenbar, an denen die Gebietskörperschaften und die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit mind. 50% beteiligt sind. Ebenso anrechenbar sind nunmehr auch die Aufträge/Zahlungen, die von Anstalten und Stiftungen geleistet werden, soweit sie von Gebietskörperschaften unterhalten werden.

An Waren britischen Ursprungs kommen insbesondere Heizöle, sowie Treib- und Schmierstoffe der Firmen BP und Shell in Frage. Dazu zählen auch die Erzeugnisse der sogenannten deutschen Shell und deutschen BP. Der in dem vorgenannten Rundschreiben aufgeführte Kurzkatalog kann zum Anhalt für weitere Waren dienen. Dabei ist eine Anrechnungsfähigkeit auch dann gegeben, wenn über eine deutsche Firma ein Unterauftrag nach Großbritannien vergeben wird, der letztlich aus deutschen öffentlichen Mitteln finanziert wird. (Beispiel: Bezug von Bitumen durch ein deutsches Straßenbauunternehmen aus Großbritannien.)

An Leistungen kommen in Betracht Mieten, Pachten, Dienstleistungen, Gebühren, Prämien, Transportleistungen, Reparatur- und Instandsetzungsaufträge. Von besonderer Bedeutung ist die Erfassung der Mietzahlungen einschließlich der Zahlungen für Ersatzteile und Verbrauchsstoffe an die Zweigniederlassungen der Firma Rank Xerox.

Durch die Verlängerung des Abkommens besteht auch jetzt noch die Möglichkeit, alle seit dem 1. 4. 1964 noch nicht mitgeteilten Aufträge bzw. Zahlungen nachträglich zu erfassen. Dem Bundesminister der Finanzen ist es auf Grund der schlechten Haushalts- und Kassenlage daran gelegen, daß die Erfassung restlos durchgeführt wird. Er bittet deshalb darum, der Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nach den bisher gemachten Erfahrungen empfiehlt es sich, einem Bediensteten diese Aufgabe für den eigenen Geschäftsbereich zu übertragen und ihn zugleich als Vermittler für nachgeordnete bzw. angegliederte Geschäftsbereiche zu bestimmen.

Es wird an dieser Stelle nochmals betont, daß jeder erfaßte Auftrag die Zahlungsverpflichtung des Bundes ermäßigt und den bundesdeutschen Steuerzahler entlastet.

Wiesbaden, 7. 8. 1967

Landesbeschaffungsstelle Hessen
L — 106

StAnz. 34/1967 S. 1033

855

Der Hessische Minister der Justiz

Gebühren und Auslagen der Schiedsmänner

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß das Hessische Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I Seite 277) auf die Tätigkeit der Schiedsmänner keine Anwendung findet. Die Schiedsmänner erheben Gebühren und Auslagen ausschließlich nach den speziellen Vorschriften des Vierten Abschnitts des Gesetzes über das Schiedsmannswesen im Lande Hessen vom 12. Dezember 1953 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1964 (GVBl. I S. 10).

Wiesbaden, 2. 8. 1967

Der Hessische Minister der Justiz
3180 — II/7 — 978

StAnz. 34/1967 S. 1033

856

Bestimmungen über Beamte besonderer Fachrichtungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz

Auf Grund des § 18 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen und im Benehmen mit der Landespersonalkommission bestimmt:

§ 1

Grundsatz

Als Beamte besonderer Fachrichtungen im Sinne des § 18 HLVO können die Angehörige der folgenden Berufe in ein

Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie die in den §§ 2 bis 7 geforderten Voraussetzungen erfüllen:

1. im höheren Dienst
 - a) Ärzte,
 - b) Psychologen;
2. im gehobenen Dienst
 - a) Fachschulingenieure,
 - b) Sozialarbeiter (Fürsorger im Strafvollzug, Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug, Bewährungshelfer und Gerichtshelfer);
3. im mittleren Dienst
 - a) Handwerksmeister,
 - b) Industriemeister,
 - c) Krankenpfleger und Krankenschwestern (einschließlich Kinderkrankenschwestern).

§ 2

Ärzte

Von Ärzten wird gefordert:

1. ein mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 19 HLVO von einem Jahr nach der Erteilung der Bestallung von Ärzten, deren Bestallung auf Grund der Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) erteilt worden ist, eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne

von § 19 HLVO von zwei Jahren nach Ableistung des Pflichtassistentenjahres.

§ 3 Psychologen

Von Psychologen wird gefordert:

1. ein mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 19 HLVO von vier Jahren und sechs Monaten.

§ 4 Fachschulingenieure

Von Fachschulingenieuren wird gefordert:

1. die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder anerkannten privaten Ingenieurschule oder an einer anderen öffentlichen oder anerkannten privaten technischen Lehranstalt,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 19 HLVO von vier Jahren.

§ 5 Sozialarbeiter

Von Sozialarbeitern wird gefordert:

1. die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits- und Wohlfahrtspfleger, Fürsorger),
2. eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 19 HLVO von vier Jahren nach der staatlichen Anerkennung,
3. die Vollendung des 28. Lebensjahres, soweit es sich um Sozialarbeiter handelt, die als Bewährungshelfer oder Gerichtshelfer tätig sein sollen.

§ 6

Handwerks- und Industriemeister

Von Handwerks- und Industriemeistern wird gefordert:

1. die Meisterprüfung,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 19 HLVO von drei Jahren nach Ablegung der Meisterprüfung,
3. die Teilnahme an einem Einführungslehrgang.

§ 7

Krankenpfleger und Krankenschwestern (einschließlich Kinderkrankenschwestern)

Von Krankenpflegern und Krankenschwestern wird gefordert:

1. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443),
2. eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 19 HLVO von drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,
3. die Teilnahme an einem Einführungslehrgang.

§ 8

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Werkdienstes im Strafvolzugsdienst vom 6. März 1962 (StAnz. S. 385) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 7. 1967

Der Hessische Minister der Justiz
2005.2 — 13 — 1275
StAnz. 34/1967 S. 1033

857

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 455 und der Bundesstraße 40/42 neugebauten Verkehrskreisel in der Ortslage Mainz-Kastel, Stadtkreis Wiesbaden, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die im Zuge der Bundesstraße 455 und der Bundesstraße 40/42 in der Ortslage Mainz-Kastel, Stadtkreis Wiesbaden, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebauten Verkehrskreisel Ludwigplatz und Hochkreisel erhalten mit Wirkung vom 1. September 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteile der Bundesstraße 455 bzw. der Bundesstraße 40/42 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecken der Bundesstraße 43 (früher B 26) von km 33,060 alt bis km 33,170 alt = 0,110 km von km 33,184 alt bis km 33,231 alt (= km 4,299 der B 42) = 0,047 km

verlieren mit Ablauf des 31. August 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie werden mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Teilstrecke

von km 33,170 alt bis km 33,184 alt = 0,014 km

liegt innerhalb des beseitigten Bahnüberganges.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 2. 8. 1967

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30
StAnz. 34/1967 S. 1034

858

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Probenentnahme und Probeuntersuchung von Speiseeis im Rahmen der Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis vom 8. August 1966 (GVBl. I S. 261)

Zwischen den Chemischen Untersuchungsämtern haben vor kurzem Besprechungen über ein möglichst einheitliches und zweckentsprechendes Verfahren bei der Probenentnahme und Probenuntersuchung von Speiseeis stattgefunden. Das Er-

gebnis ist in nachstehenden Richtlinien festgehalten worden, um deren Beachtung hiermit gebeten wird.

Wiesbaden, 21. 7. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 9 — 20 b 10 — 01 — 002
StAnz. 34/1967 S. 1034

*

Richtlinien

über Probenentnahme und Probeuntersuchung von Speiseeis im Rahmen der Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis vom 8. August 1966 (GVBl. I S. 261) durch die Chemischen Untersuchungsämter in Hessen

1. Probenentnahme

- a) Die Proben sollen durch Sachverständige entnommen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollte die Entnahme durch eingearbeitetes technisches Personal der Chemischen Untersuchungsämter erfolgen.
b) Als Probenaufbewahrungsgefäß soll ein steriles Glasgefäß mit Schliff verwendet werden.
Zur Aufbewahrung von Proben aus Weicheisautomaten ist ein steriles Weithalsglasgefäß mit Schliff zweckmäßig.

2. Transport

Der Transport der Proben erfolgt in Thermosbehältern, deren Kühlung möglichst mit fester Kohlensäure erfolgt. Die Untersuchung soll möglichst sofort nach der Probenentnahme erfolgen, spätestens jedoch am nächsten Tag.

3. Untersuchung

- a) Die Vorbereitungen zur bakteriologischen Untersuchung sind so zu treffen, daß nach dem Auftauen der Probe alle Handlungen so zügig vorgenommen werden, daß sie längstens nach 10 Minuten abgeschlossen sind.
b) Beim Auftauen der Probe im Wasserbad darf die Temperatur von 20° C nicht überschritten werden.
c) Die Geräte sind, soweit erforderlich, durch Hitzesterilisation keimfrei zu machen.
d) Für die Bestimmung der Coli-Bakterien soll die Membranfilter-Methode als geeignetste Methode angewendet werden. (Sartorius-Membranfilter GmbH. 34 Göttingen).
Am zweckmäßigsten sind Membranfilter MF 100 mit einem Durchmesser von 90 mm. Die Bebrütung erfolgt auf Fuchsin-Lactose-Agar nach Endo (auch auf entsprechenden Nährkartonscheiben) bei 41° C über einen Zeitraum von 18 Stunden. Zwecks besserer Selektion der Keime wird die

Bebrütungs-Temperatur von 41° C gewählt. Das vorbereitete Membranfilter wird mit 6 bis 10 ml sterilem Wasser befeuchtet. Anschließend fügt man 1 ml der Verdünnung hinzu. Die Verdünnung enthält 1 Teil Speiseeis und 9 Teile Wasser. Unter Zugabe von weiteren 10 ml sterilem Wasser wird unter Schwenken — zwecks Verteilung auf dem Filter — abgesaugt.

e) Bestimmung der Gesamtkeimzahl

Die Bestimmung der Gesamtkeimzahl erfolgt in Anlehnung an die für Trinkwasser vorgeschriebene Methode (Einheitsverfahren zur Wasseruntersuchung K 5) Bei Abweichungen hiervon wird dies im Befund angegeben. Geeigneter Nährboden für Speiseeis ist wie in der Milchbakteriologie Chinablauf-Lactose-Agar. Die Bebrütung erfolgt 48 Stunden bei 30° C. Von dem Speiseeis werden Verdünnungen von 1:1000 und 1:10 000 angesetzt. Bei der Herstellung der Verdünnungen wird von jeweils 1 ml ausgegangen und Verdünnungsschritte von 1 + 9 angesetzt.

Ausgewertet werden nur Platten, die Kolonien von 30 bis 300 aufweisen. Bei weniger als 30 Kolonien wird angegeben: unter 30 000 Keime. Kolonienzahlen unter 30 und über 300 werden außer Betracht gelassen.

4. Beurteilung

Die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse erfolgt nach § 7 der Polizeiverordnung vom 8. 8. 1966. Die Untersuchungsergebnisse werden nach sachkundigem Ermessen kritisch ausgewertet, wobei die bakteriologische und methodische Schwankungsbreite zu berücksichtigen ist.

Bei der Feststellung einer Überschreitung der in § 7 der Verordnung festgelegten Grenzwerte erfolgen weitere Untersuchungen (Aufklärungsuntersuchungen), um festzustellen, ob es sich um zufällige oder dauernde bzw. in der Regel auftretende Verunreinigungen handelt.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

In Vertretung
gez. Dr. Bötte i. V.
Ministerialdirigent

859

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen.

Bevölkerungszahl: 5 243 991

Monat: Juli 1967
(2. 7. — 29. 7. 1967)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Table with columns for Reg.-Bezirk, various diseases (Enteritis, Übertrag. Kinderlähmung, Orni-those, Ruhr, Brucellose, etc.), and Todesfall an. Rows include Reg.-Bezirk DARMSTADT, KASSEL, WIESBADEN, and Land HESSEN.

* Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, den 8. 8. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 5 —
St.Anz. 34/1967 S. 1035

860

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. 9. 1919 (PrLwMBL. S. 396) zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 (BGBl. S. 1429) ordne ich an:

Die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes kann als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt werden, wenn sie nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. 12. 1966 in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen des Bundes und den zusätzlichen Bestimmungen des Landes gefördert wird. Dies gilt auch für eine bauliche Maßnahme im Altgehöft, wenn das Gehöft in vollem Umfange neu errichtet wird.

Wiesbaden, 16. 6. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IV A 9.259/67
LK. 70.00 gen. —
gez.: Dr. Dr. hc. Tröscher
StAnz. 34/1967 S. 1036

861

Auflösung des Hess. Forstamts Erlenhof

Durch Erlaß vom 24. 7. 1967, III B 1 — 1469 — 0 31 wurde die Auflösung des Hess. Forstamts Erlenhof zum 1. 10. 1967 angeordnet. Die Waldflächen werden wie folgt auf die angrenzenden Forstämter aufgeteilt:

1. Forstamt Bad Schwalbach übernimmt die gesamten Waldflächen des Forstamts Erlenhof mit Ausnahme der Revierförstereien Laufenselden und Hohenstein. Dafür gibt das Forstamt Bad Schwalbach die Revierförstereien Ober-Gladbach und Nieder-Gladbach sowie die Forstwardel Geroldstein an das Forstamt Eltville ab, die Revierförsterei Bleidenstadt an das Forstamt Hahn und die Revierförsterei Bärstadt an das Forstamt Chaussechaus.
2. Das Forstamt Hahn übernimmt vom Forstamt Erlenhof die Revierförstereien Hohenstein und Laufenselden sowie vom Forstamt Bad Schwalbach die Revierförsterei Bleidenstadt. Dafür gibt das Forstamt Hahn die Revierförsterei Libbach an das Forstamt Idstein und die Revierförsterei Kettenbach an das Forstamt Wörsdorf ab.

Wiesbaden, 1. 8. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1469 — 0 06
StAnz. 34/1967 S. 1036

862

Organisationsänderungen im Forstamt Herbhorn

Durch Erlaß vom 26. 7. 1967, III B 1 — 1491 — 0 32 wurde die Auflösung der Hessischen Revierförsterei Ballersbach zum 1. 5. 1968 angeordnet. Die Waldflächen werden den angrenzenden Revierförstereien Bicken, Herbhornseelbach und Sinn zugelegt.

Wiesbaden, 1. 8. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1491 — 0 06
StAnz. 34/1967 S. 1036

863

Umbenennung des Seminars für ländliche Entwicklungshilfe in Witzenhausen

Mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1967 wird das bisherige Seminar für ländliche Entwicklungshilfe in

„Beraterseminar für ländliche Entwicklungshilfe“ umbenannt.

Wiesbaden, 21. 7. 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
IB 1 — 8b 06.23
Tgb. Nr.: 1217/67
StAnz. 34/1967 S. 1036

864

Flurbereinigung Werschau, Krs. Limburg**Flurbereinigungsbeschluss**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Werschau, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Werschau einschließlich der Ortslage mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Flurstücke (Kiesgelände) festgestellt. Es hat eine Größe von 285,5 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, soweit sie mit der Gemarkungsgrenze identisch sind, mit einem grünen, ansonsten mit einem orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Werschau, Kreis Limburg“, mit dem Sitz in Werschau, Kreis Limburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn, Am Renngraben 7, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstücke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

558/274 12,25, 559/273 17,39, 265 10,30, 266 7,20, 267 6,26, 268 14,35, 269 14,59, 270 14,55, 271 6,88, 272 9,66, 541/430 5,68, 431/1 7,02, 432 6,09, 433 4,48, 434 3,52, 425/1 10,48, 542/435 10,55, 436 1,18, 438 14,26, 277/1 35,63, 277/2 9,65, 277/3 103,02, 277/4 13,20, 277/5 21,48, 277/6 107,75, 277/7 30,70, 277/8 27,37, 277/9 12,36, 277/10 16,13, 277/11 10,08, 277/12 50,16, 277/13 40,00, 277/14 29,78, 277/15 252,26, 277/16 26,78, 277/17 1,60, 427/1 6,11 Ar, Ingesamt 2010,28 Ar.

Zusammenstellung der ausgeschlossenen Flächen.

Flur 10	2 600,97 Ar
Flur 11	2 773,20 Ar
Flur 12	3 161,28 Ar
Flur 13	2 010,28 Ar
Summe:	10 545,73, Ar

865

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Hans Joachim Koslowski (2. 5.);

c) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt

zum **Polizeiobermeister (BaL)** Polizeimeister (BaP) Paul Horn (19. 5.);

zu **Polizeiwachtmeistern (BaP)** Manfred Gäng (2. 5.); Werner Götz, Klaus Hardt, Jörg Dietrich Reith, Manfred Seibel, Bernhard Willems (sämtl. 6. 5.); Norbert Pinkawa, Klaus Jaensch (beide 9. 5.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeimeister (BaP) Helmut Strusch (2. 5.); Rüdiger Berger (3. 5.);

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaP) Wilhard Boucsein, Wilfried Vowinkel (beide 15. 5.); Volker Andreas, Ludwig Bonin, Gerd Brosch, Klaus Peter Eichholz, Manfred Herbst, Dieter Hoss, Alfred Körber, Hans Joachim Lange, Klaus-Jörg Liebetrau, Bernhard Morber, Bernd Müller, Karl-Heinz Schenk, Georg Schmidt, Reinhold Schmidt, Volker Schmitz, Josef Sommerhoff, Horst-Lorenz Stahl, Alfred Stegmann, Herbert Wendt (sämtl. 31. 5.);

d) Hessische Polizeischule

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaP) Gerhard Schneider (15. 5.); Lothar Ernst, Rolf Horst Horch, Heinz-Rolf Post (alle 31. 5.);

e) Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt

zum **Polizeihauptwachtmeister** Polizeioberwachtmeister (BaP) Eckhard Gladis (29. 5.);

f) Fernmeldeleitstelle der Hess. Polizei

ernannt

zum **Polizeihauptwachtmeister** Polizeioberwachtmeister (BaP) Ernst Troll (23. 5.).

Wiesbaden, 4. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 34/1967 S. 1038

b) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Hermann Wintrich (28. 4.);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Karl Herrmann (21. 4.); Burkhard Löper (28. 4.);

zum **Polizeiobermeister (BaL)** Polizeimeister (BaP) Theodor Scheld (28. 4.);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Heinz Prosser (21. 4.);

zu **Polizeiwachtmeistern (BaP)** Herbert Jantsch, Manfred Wagner (beide 3. 4.); Hans Atzler, Karl-Hermann Augsburger, Berthold Becker, Hans-Jürgen Brist, Karl-Heinz Brosch, Werner Burggraf, Hans Reiner Deberle, Hans Dietrich, Günther Faust, Werner Frühsorge, Ernst Gollner, Josef Guldan, Hermann Hauser, Klaus Heidelberg, Gerhard Heßler, Heinrich Hieronymus, Wolfgang Hunstock, Heinrich Jung, Dieter Karkoschka, Klaus Körner, Gerhard Künkel,

Egon Schmidt, Hans Erwin Schnabel, Dieter Stahnke, Franz Trier, Peter Basel, Bernd-Volker Boch, Helmut Brandt, Horst Enders, Alfred Frank, Bernhard Gail, Herbert Georg, Erich Geisdalla, Hubertus Harras, Erich Hauptmann, Reinhold Hoffmann, Hans Jürgen Hose, Wolfgang Kertscher, Günther Klebon, Günter Köhler, Hans-Joachim Kötz, Bernd Lamping, Walter Laub, Günter Lutz, Klaus Lutz, Wilhelm Mayer, Rolf Markowski, Wilfried Massag, Erwin Mineif, Georg Murmann, Wolfgang Offermanns, Bernd Pausch, Manfred Pfeil, Dieter Preußner, Günter Reh, Michael Reuter, Reinhard Rexroth, Bernd Richter, Edgar Schäfer, Hans-Hugo Schildberg, Peter Schmäke, Gerhard Schmidt, Frank-Peter Scholz, Hans Georg Schröder, Wilfried Stranz, Manfred Volk, Karl Wagner, Ralf Weppeler, Klaus Wilfried Westphal, Gerhard Winkler, Wolfgang Zeiger, Friedel Bock, Wolfgang Schröder (sämtlich 6. 4.); Gerald Aha, Wolfgang Apfelbacher, Rainer Aretz, Walter Barz, Michael Beck, Hans-Joachim Bock, Gerhard Daube, Alfred Debus, Jürgen Dippel, Klaus Dittmer, Heinrich Eidam, Gerd Engel, Gustav Finis, Jürgen Flug, Hans-Peter Gärtner, Friedr.-Wilhelm Gemmecke, Klaus Hartmann, Gerhard Henrich, Günter Herbold, Erich Hölzing, Alfred Hohmann, Heinrich Jochim, Wolfgang Kasten, Norbert Koch, Berthold Köhn, Peter Mawczok, Heinz Günther Mihr, Wolfgang Müller, Detlef Niemann, Dieter Ortmeier, Tomy Petrowicz, Manfred Raikowski, Hans Berndt Range, Gerhard Reitz, Gerhard Roth, Wolfgang Seibert, Volker Schade, Gerd Stahl, Hermann Stieler, Reinhold Stumpf, Horst Vey, Helmut Werthmüller, Eberhard Wilhelm, Ernst Wilhelm, Heinfried Wilke, Gerhard Wöhr (sämtlich 7. 4.); Wilfried Olk, Gunter Schubert (beide 21. 4.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeikommissare (BaP) Manfred Seidel (14. 4.); Günther Niebling (21. 4.); Eberhard Glänzer (24. 4.); die Polizeiobermeister (BaP) Heinrich Köhnen (13. 4.); Leopold Seidler (14. 4.); Hubert Gippert (18. 4.); Roland Seibel (21. 4.);

die Polizeimeister (BaP) Hans-Gerd Albrecht (14. 4.); Bernhard Schneider (17. 4.); Heinfried Otto (18. 4.); Werner Jung (20. 4.); Herbert Jung (24. 4.);

entlassen

Polizeioberwachtmeister (BaP) Kurt Scholz (1. 4.); die Polizeiwachtmeister (BaP) Werner Moritz, Roland Müller, Horst Reichelt, Heinz Schempp (sämtlich 1. 4.); Michael Ernst, Helmut Gericke, Hans Jürgen Hose, Horst Kawlowski, Rolf Markowski, Edgar Pritsch, Alexander Schemschat, Wolfgang Strate, Rainer Tellermann, Wolfgang Weber, Detlef Wilhelm (sämtlich 15. 4.); Joseph Gärtner, Bernd Hofmann, Wolfgang Meiß, Hubertus Paulitz, Wolfgang Pelet, Manfred Völker, Gero Wendt (sämtlich 30. 4.);

c) Hessische Polizeischule

ernannt

zu **Polizeiwachtmeistern (BaP)** Jürgen Barthel, Detlev-Ekkehart Beyert, Ottmar Böttcher, Klaus-Erich Boller, Detlef Brand, Fritz Brandau, Rolf Ludwig Eidam, Dieter Erb, Bernhard Feik, Bernhard Fellinger, Gernot Göttig, Antonius Gutberlet, Wolfgang Hanelt, Wolfgang Hanf, Günter Hartmann, Horst Heller, Hans Georg Heß, Hans Friedrich Hinkel, Klaus Hönnekens, Gerhard Hörr, Franz Hornung, Manfred Hufnagel, Henry Jacobs, Harald Jost, Friedrich Kahle, Dieter Kernbach, Peter Knies, Rainer Koch, Wolfgang Korn, Erhard Kraft, Georg Krzistek, Bernd Kurz, Wolfram Kurz, Dieter Langhans, Hans Joachim Leiter, Manfred Lins, Lothar Manthey, Willi May, Jürgen Messer, Ernst-Jürgen Müller, Horst Naumann, Bruno-Walter Nehring, Werner Neisse, Manfred Neuendorf, Herbert Niebergall, Harry Oeffner, Günter Pfeffer, Reimund Philipp,

Dietmar Pompe, Harald Rehorn, Gerhard Reinhardt, Willi Reith, Wolfgang Repp, Otto Richter, Hans-Joachim Roter-mund, Paul Ruben, Jürgen Schäfer, Werner Schäfer, Gün-ter Schaumburg, Georg Schmidt, Rolf Schmidt, Norbert Schreier, Helmut Stein, Arno Stock, Horst-Lüder Tacht, Udo Tesch, Günther Thier, Kurt Trieschmann, Dieter Uebel, Dieter Übelacker, Richard Wagner, Rolf Warmuth, Eduard Watz, Klaus-Karl Wegricht, Bernhard Weißbrodt, Helmut Weppler, Harald Westbrook, Karl-Hermann Wimmeler, Jür-gen Wolff, Wolfgang Wunsch, Herbert Zachariasz, Manfred Zimmer (sämtlich 10. 4.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachtmeister (BaP) Siegmund Steffen (12. 4.);

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaP) Norbert Böck, Josef Gaab, Manfred Halbritter, Rolf Jahn, Gerd Köhn, Hans-Joachim Marquardt, Emil Übelacker (sämtlich 30. 4.);

d) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Heinrich Pfanne (25. 4.);
zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Martin Post (27. 4.);
zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Alfred Hornung (27. 4.);
zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Friedhelm Hain (27. 4.); Hans Joachim Völlinger (27. 4.); Werner Wolschina (27. 4.); Gerhard Zander (27. 4.).

Wiesbaden, 3. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14
StAnz. 34/1967 S. 1038

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt

zum **Landgerichtsrat in Frankfurt am Main** Oberregierungs-
rat Dieter Löber (15. 7. 1967 — RaL).

Wiesbaden, 3. 8. 1967

Der Hessische Minister der Justiz
StAnz. 34/1967 S. 1039

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Philipps-Universität in Marburg/Lahn

ernannt

zum **Oberarzt** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent
Dr. Ulrich Willenbockel (7. 6. 67);
zum **Kustos** Kustos zur Anstellung Dr. Wolfgang Wese-
mann (13. 5. 67 — BaL);
zur **Kustodin** Kustodin zur Anstellung Dr. Aino Henssen
(24. 5. 67 — BaL);
zur **Kustodin** zur Anstellung Wissenschaftliche Assistentin
Dr. Ruth Marx (9. 6. 67 — BaP);
zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Privat-
dozent Dr. Heinrich Oepen (30. 5. 67);
zum **Sonderschullehrer** Lehrer Hans-Jürgen Arndt (19. 5.
1967);

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. Main

ernannt

zum **ordentlichen Professor** bisheriger Associate Professor
der Staatsuniversität New York Kurt Shell (9. 3. 67 — BaL);
zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat Dr. Armin
Gerstenhauer (9. 6. 67);
zur **Akademischen Rätin** zur Anstellung Wissenschaftliche
Assistentin Dr. Marianne Reichert (22. 6. 67 — BaP)
zum **Akademischen Rat** zur Anstellung Wissenschaftlicher
Assistent Dr. Alfred Schaarschmidt (8. 6. 67 — BaP);
zum **Akademischen Rat** zur Anstellung Wissenschaftlicher
Assistent Dr. Dietrich Wolf (1. 6. 67 — BaP);
zum **Dozenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr.
Hubert Markl (22. 6. 67);
zur **Lektorin** Denise Schlatter (14. 6. 67 — BaW);
zur **Studienrätin** Studienassessorin Annelies Drees (26. 5.
1967 — BaL);
zum **Oberassistenten** Privatdozent Dr. Hermann Linde (1. 6.
1967);

c) Abteilung für Erziehungswissenschaften der Johann Wolf- gange-Universität in Frankfurt am Main

ernannt

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im
Hochschuldienst Anton Grossmann (23. 5. 67);

d) Justus Liebig-Universität in Gießen

ernannt

zum **ordentlichen Professor** Dozent Prof. Dr. Heinrich Geiß-
ler (26. 5. 67 — BaL);
zum **ordentlichen Professor** bisheriger Privatdozent der
Universität Heidelberg Dr. Ulrich Mölk (26. 5. 67 — BaL);
zum **Akademischen Rat zur Anstellung** Wissenschaftlicher
Assistent Dr. Werner Skirde (7. 6. 67 — BaP);

e) Abteilung für Erziehungswissenschaften der Justus Liebig- Universität in Gießen

ernannt

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im
Hochschuldienst Christian Freitag (26. 5. 67);
zur **Realschullehrerin** außerplanmäßige Lehrerin Ulrike
Heller (22. 6. 67 — BaL);

f) Technische Hochschule in Darmstadt

ernannt

zum **ordentlichen Professor** Dipl.-Ing. Jörg Osterwalder
(18. 1. 67 — BaL);
zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat Dr. Manfred
Koch (31. 5. 67);
zum **Dozenten** Privatdozent Dr. Helmut Mäurer (2. 6. 67 —
BaW);
zum **Kustos** zur Anstellung Wissenschaftlicher Assistent Dr.
Dietmar Jung (9. 6. 67 — BaP);
zum **Akademischen Rat zur Anstellung** Assessor Jürgen
Seifert (9. 6. 67 — BaP);

g) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Darm- stadt

ernannt

zum **Oberbaurat im technischen Schuldienst** Baurat im tech-
nischen Schuldienst Dr. Günther Weber (12. 5. 67);
zum **Baurat im technischen Schuldienst** zur Anstellung Herr
Dr. Reinhold Zwickler (7. 6. 67 — BaP);

h) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Kassel

ernannt

zum **Oberbaurat im technischen Schuldienst** Baurat im
technischen Schuldienst Dipl.-Ing. Gerhard Schulze-Bahr
(22. 6. 67);

i) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Rüssels- heim

ernannt

zum **Baurat im technischen Schuldienst** Baurat im techni-
schen Schuldienst zur Anstellung Dr. Richard Volpers (15. 6.
1967 — BaL);

j) Staatliche Ingenieurschule in Gießen

ernannt

zum **Baurat im technischen Schuldienst** Baurat im techni-
schen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Chem. Helmut
Schütter (26. 6. 67 — BaL);

k) Pädagogisches Fachinstitut in Jugenheim/Bergstraße

ernannt

zum **Studienrat** Realschullehrer Hans Stock (22. 6. 67);
zum **Studienrat** Realschullehrer Kurt Wedel (26. 6. 67);

in den **Ruhestand** getreten wegen Erreichens der Alters-
grenze

Oberstudienrätin Martha Greiner (Ende des Monats Juli
1967);

wegen Erreichens der Altersgrenze

Oberstudienrat Dr. Eugen Mayser (Ende des Monats Juli
1967);

l) Pädagogisches Fachinstitut in Kassel

ernannt

zum **Studienrat** Realschulrektor Frank Coerner (17. 5. 67);
zur **Studienrätin** Rektorin Ruth-Hanna Grams (20. 5. 67);

m) Landeskonservator von Hessen, Wiesbaden

ernannt

zum **Landeskonservator** Konservator Dr. Gottfried Kiesow
(1. 7. 67).

Wiesbaden, 7. 8. 1967

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050/35 — 57 —
StAnz. 34/1967 S. 1039

866

Verschiedenes

OWiG § 70; StPO § 467 Abs. 5 Satz 3

Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sind nur der Betroffene und die Verwaltungsbehörde. Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 467 Abs. 5 Satz 3 StPO steht daher nicht dem Bezirksrevisor, sondern neben dem Betroffenen nur der Verwaltungsbehörde zu, die in diesem Rahmen auch die finanziellen Interessen des Staates wahrzunehmen hat.
LG Frankfurt a. M., Beschluß vom 11. März 1966

— 5/5 — Qs 11/66 —

Aus den Gründen:

Gegen den Betroffenen, einen Metzgermeister, war ein Bußgeldbescheid des Landrats ergangen. Hiergegen hatte der Betroffene durch seinen Anwalt Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Durch Beschluß des Amtsgerichts war der Bußgeldbescheid als unzulässig aufgehoben worden; die Kosten des Verfahrens wurden der Staatskasse auferlegt. Nach Rechtskraft dieses Beschlusses hatte das Amtsgericht auf Antrag des Anwalts gem. §§ 70 OWiG, 467 II, IV StPO die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse auferlegt. Der Beschluß wurde sodann dem Anwalt und der Verwaltungsbehörde zugestellt.

Weil dem Kostenbeamten die Ansätze des Anwalts überhöht erschienen, legte er die Akten dem Bezirksrevisor beim Landgericht am 24. 12. 1965 zur Stellungnahme vor. Dieser beantragte am 4. 1. 1966 Zustellung des Beschlusses an sich und legte vorsorglich sofortige Beschwerde gegen den Auslagenbeschluß ein. Nachdem ihm dieser am 17. 1. 1966 zugestellt worden war, wiederholte er seine sofortige Beschwerde.

Die an sich statthafte sofortige Beschwerde (§ 70 OWiG, § 467 Abs. 5 Satz 3 StPO) war zu verwerfen.

Der Bezirksrevisor hat die Beschwerde „seitens der Staatskasse“ und damit in seiner von ihm hier angenommenen Stellung als Vertreter des Landes Hessen eingelegt. Dem Land Hessen steht jedoch ein Beschwerderecht nicht zu. Namentlich ergibt sich ein Beschwerderecht nicht aus dem Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 6. Februar 1962 in der Fassung vom 15. August 1962 (JMBl. S. 28, 99). Dieser Erlaß regelt lediglich, wer das Land Hessen in bestimmten Fällen vertritt; er enthält aber keine Bestimmungen darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen das Land Beteiligter eines Verfahrens ist. Das ergibt sich aus anderen Tatbeständen oder — meist gesetzlichen — Regelungen.

Wer Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist, ergibt sich aus § 55 d. G. Danach sind nur der Betroffene und die Verwaltungsbehörde als Beteiligte anzusehen. Das gilt nach allgemeiner Meinung auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren des § 56 OWiG mit der Folge, daß nur diese beiden Beteiligten und nicht auch die hier zu hörende Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht haben (vgl. dazu Schwarz-Kleinknecht, StPO 26. Aufl., Anm. 2 zu § 56 OWiG).

Etwas anderes kann auch in dem Beschwerdeverfahren des hier nach § 70 OWiG entsprechend anzuwendenden § 467 Abs. 5 Satz 3 StPO nicht gelten. Der Kreis der Verfahrensbeteiligten ist durch die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der StPO über die Kosten des Verfahrens mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht erweitert worden. Der Umstand allein, daß durch die Kostenentscheidung die Staatskasse und damit der Justizfiskus belastet ist und deshalb nach allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen dem hiervon Betroffenen ein Beschwerderecht möglicherweise eingeräumt werden müßte (vgl. die — hier nicht ausdrücklich für anwendbar erklärte — Vorschrift des § 304 Abs. 2 StPO), macht das Land nicht zum Verfahrensbeteiligten. Denn die Verwaltungsbehörde nimmt in dem Verfahren nach dem OWiG keineswegs nur eigene Verwaltungsinteressen wahr, sie erfüllt — wie im allgemeinen Strafverfahren die Staatsanwaltschaft — vielmehr allgemeine Staatsaufgaben und übt öffentliche Staatsgewalt aus (BGHSt 15, 47). Damit hat sie aber auch die Aufgabe, in diesem Rahmen die finanziellen Interessen des Staates — hier des Justizfiskus — kraft ihrer Stellung als Verfahrensbeteiligter wahrzunehmen. Denn auch die Geltendmachung dieser Interessen dient dem Gemeinwohl und liegt deshalb nicht nur in diesem besonderen, sondern auch im allgemeinen Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörde (im Ergebnis ebenso Schwarz-Kleinknecht, a. a. O., Anm. 3 zu § 70 OWiG).

Danach ergibt sich weder aus den gesetzlichen Regelungen noch aus den durch die Interessenlage aufgeworfenen Erwägungen ein Beschwerderecht des Landes Hessen, für das der Bezirksrevisor als Vertreter handeln könnte. Ob das auch dann zu gelten hat, wenn es sich bei der Verwaltungsbehörde nicht um einen Landrat des Landes Hessen handelt, braucht nicht entschieden zu werden.

(Mitgeteilt vom Landgericht Frankfurt a. M.)

867

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung des Arbeiterunterstützungsvereins Gadernheim

Der Arbeiterunterstützungsverein Gadernheim hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 6. Mai 1967 die Auflösung mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 7. 8. 1967

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 f 16/01
StAnz. 34/1967 S. 1040

868

WIESBADEN

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides

In der Widerspruchssache des Herrn Josef B l a n d e r, geboren am 8. 1. 1922 in Lodz/Polen, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Kirchgasse 66, gegen das Land Hessen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Taunusstraße 51, wegen Antrag auf Verlängerung der Polizeistunde gebe ich bekannt, daß der Widerspruchsbescheid in Erfüllung des § 1 Hess. VwZG in Verbindung mit § 15 BVwZG bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Taunusstraße 51, Zimmer 207, ausliegt.

Wiesbaden, 21. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I 3 — (3) — 73 — 2a
Tgb.Nr. 813/66
StAnz. 34/1967 S. 1040

869

Änderung der Verfassung der Dr. Max E. Pribilla-Stiftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main

Auf Grund § 9 (1) des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) ändere ich die Verfassung der

Dr. Max E. Pribilla-Stiftung
mit dem Sitz in Frankfurt am Main
gemäß Antrag des Stiftungsvorstandes vom 11. Mai 1967.

§ 2 der Verfassung erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck der Stiftung ist die Förderung der betriebswirtschaftlichen Wissenschaft.

Sie verfolgt diese Zwecke:

1. durch Beihilfen für die wissenschaftliche Arbeit begabter junger Wirtschaftswissenschaftler;
2. durch Erteilung von Aufträgen für wissenschaftliche Arbeiten auf den genannten Gebieten der Betriebswirtschaft.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Zuwendungen stehen allen geeigneten Persönlichkeiten aus der betriebswirtschaftlichen Wissenschaft offen.“

Wiesbaden, 12. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a — 5 — Az. 25 d 04 11
Tgb.Nr. 74/67
StAnz. 34/1967 S. 1040

870**Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides**

In der Widerspruchssache des Herrn Ivan Sebalj, geboren am 29. 11. 1943 in Vinkovci/Jugoslawien, zuletzt wohnhaft gewesen in Eschborn/Ts., Hauptstraße 31, gegen das Land Hessen, vertreten durch den Landrat des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt/M.-Höchst, Bolongarstraße 101, wegen Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, gebe ich bekannt, daß der Widerspruchsbescheid in Erfüllung des § 1 Hess. VwZG vom 14. 2. 1957 (GVBl. 1957, S. 9) in Verbindung mit § 15 VwZG des Bundes vom 3. 7. 1952 (BGBl. S. 379) bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Taunusstraße 51, Zimmer 207, ausliegt.

Wiesbaden, 17. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I 3 — (3) — 23d
Tgb.Nr. 545/67
St.Anz. 34/1967 S. 1041

871**Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides**

In der Widerspruchssache der Frau Karmela Pavleko-vic, geboren am 3. 9. 1937 in Rijeka/Jugoslawien, zuletzt wohnhaft in Fischbach/Ts., Am Burgweg bei Helm, gegen das Land Hessen, vertreten durch den Landrat des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt/M.-Höchst, Bolongarstr. 101, wegen Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland gebe ich bekannt, daß der Widerspruchsbescheid in Erfüllung des § 1 Hess. VwZG vom 14. 2. 1957 (GVBl. 1957, S. 9) in Verbindung mit § 15 VwZG des Bundes vom 3. 7. 1952 (BGBl. S. 379) bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Taunusstraße 51, Zimmer 207, ausliegt.

Wiesbaden, 18. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I 3 — (3) — 23 d
Tgb.Nr. 204/67
St.Anz. 34/1967 S. 1041

872**Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Drommershausen, Oberlahnkreis**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Drommershausen, Oberlahnkreis, ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in den Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Drommershausen, nämlich
des „Adolfstollens“
des Stollens I „Im Tal“
des Stollens II „Im Tal“
zu gewinnenden Grundwassers werden drei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

(2) Diese Wasserschutzgebiete umfassen die im § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen der Fassungsgebiete, der engeren und der weiteren Schutzzone ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen.

§ 2

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

I. die drei Fassungsgebiete**II. die drei engeren Schutzzone****III. die beiden weiteren Schutzzone.**

(2) Die Fassungsgebiete umfassen folgende Flurstücke

a) Fassungsgebiet des „Adolfstollens“

Gemarkung Drommershausen, Flur 4, Flurstück 2 (teilweise);

b) Fassungsgebiet Stollen I „Im Tal“

Gemarkung Drommershausen, Flur 3, Flurstück 18 (teilweise), 16; 15 (teilweise).

c) Fassungsgebiet Stollen II „Im Tal“

Gemarkung Drommershausen, Flur 3, Flurstück 18 (teilweise)

Gemarkung Hirschhausen, Flur 22, Flurstück 1178/2 (teilweise).

(3) Die engeren Schutzzone umfassen folgende Flurstücke:

a) Engere Schutzzone des „Adolfstollens“

Gemarkung Drommershausen, Flur 4, Flurstück 2; 3 (teilweise), 8 (teilweise); 9; 10 (teilweise).

b) Engere Schutzzone der Stollen I und II „Im Tal“

Gemarkung Drommershausen, Flur 3, Flurstück 18; 20 (teilw.) 21; 17 (teilw.); 16; 15 (teilw.);

Gemarkung Hirschhausen, Flur 22, Flurstück 1178/2 (teilweise); 1178a (teilw.); 4/1178i (teilw.); 2/1178i (teilw.); Flur 14, Flurstück 2628 (teilw.);

(4) Die weiteren Schutzzone umfassen alle Flurstücke ganz oder teilweise, soweit sie nicht zu den Fassungsgebieten bzw. den engeren Schutzzone gehören.

a) Weitere Schutzzone des „Adolfstollens“

Gemarkung Drommershausen, Flur 4, Flurstück 3 (teilw.); 4; 6; 7; 8 (teilw.); 10 (teilw.); 11; 12; 13—15 (jeweils teilw.); 16—33 51; 52; 53 (teilw.); 54—70; 71 (teilw.); 76 77—79 (teilw.); 80—96; 100—105; 106 (teilw.).

b) Weitere Schutzzone der Stollen I und II „Im Tal“

Gemarkung Drommershausen, Flur 3, Flurstück 15 (teilw.); Gemarkung Hirschhausen, Flur 14, Flurstück 2628; 3317; 2629 (teilw.); 2630 (teilw.);

Gemarkung Hirschhausen, Flur 22, Flurstück 1178a (teilw.); 1178b—g; 3/1178b; 1178/2 (teilw.); 4/1178i (teilw.); 2/1178i (teilw.).

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In den Fassungsgebieten

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engeren und weiteren Schutzzone (II. und III.) gelten auch für die Fassungsgebiete.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsgebiete durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsgebiete sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen der Fassungsgebiete nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngedorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsgebiete muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In den engeren Schutzzonen:

1. Alle Schutzmaßnahmen, die für die weiteren Schutzzonen (III.) vorgesehen sind, gelten auch für die engeren Schutzzonen.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen und Bohrungen sowie sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in den engeren Schutzzonen verboten.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2. bis Nr. 4. dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in den engeren Schutzzonen dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

- a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
- b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze der Fassungsgebiete ab, verwandt werden,
- c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

7. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in den engeren Schutzzonen verboten.

8. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.

9. An den Grenzen der engeren Schutzzonen sind Warn tafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engeren Schutzzonen hineinführen.

III. In den weiteren Schutzzonen:

1. In den weiteren Schutzzonen sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter

mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesgesundheitsgesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Oberlahnkreises als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Wiesbaden, 1. 11. 1966

Der Regierungspräsident
III 5 — 25 (D/62)
Im Auftrag
gez. Baum bach
StAnz. 34/1967 S. 1041

873

Enteignungsverfahren zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren betreffend die Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Großkrotzenburg

- a) Flur S Flurstücke 223 und 224, Grundbuch von Großkrotzenburg Band 46 Blatt 1910 A, Eigentümer: Anna Kämmerer geb. Bergmann, in Großauheim
- b) Flur S Flurstücke 159, 160, 170 183 2, 209 und 229 1, Grundbuch von Großauheim Band 66 Blatt 2830, Eigentümer: Ländwirt Hermann Kämmerer und dessen Ehefrau Anna Barbara geb. Bergmann in Großauheim je zur ideellen Hälfte

zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover, (Unternehmerin) zur Sicherung der 220-kV-Hochspannungsleitung zwischen dem Kraftwerk Großkrotzenburg und dem Umspannwerk Ffm.-Nord und der 110-kV-Hochspannungsleitung Anschluß Kraftwerk Staudinger an die 110-kV-Hochspannungsleitung Dörnigheim—Aschaffenburg wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Dienstag, den 17. Oktober 1967, 11.30 Uhr, Rathaus Großkrotzenburg, Sitzungssaal, anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun

die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 31. 7. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**

I 1 b — Az. Kl. 1/64 10 — 03

StAnz. 34/1967 S. 1042

874

**Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik
Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — (Unternehmerin) — Ausbau der B 8/40 in der Gemarkung Sossenheim —;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren betreffend die Entziehung des Eigentums an

- a) Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Sossenheim Flur 16 Flurstück 53 (neuermessene Parzellen Flur 14 Nr. 110/8 = 43 qm und 110/23 = 153 qm)
- b) dem Grundstück Gemarkung Sossenheim Flur 19 Flurstück 58/2 = 11 qm zu a) und b) eingetragen im Grundbuch von Sossenheim Band 53 Blatt 1323, Eigentümer: Elisabetha Ida Noß geb. Baldes, Ffm.-Sossenheim

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Dienstag, den 17. Oktober 1967, 9 Uhr, Rathaus Ffm.-Höchst, Bolongarost. 109, Zimmer 122, anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffene Grundeigentümerin erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Anträge auf vollständige Übernahme eines teilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 9 PrEG) sind von der Grundeigentümerin spätestens im Entschädigungsfeststellungstermin zu stellen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig (§ 25 Abs. 7 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 31. 7. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**

I 1 b — Az. Kl. 9/67 30 — 03

StAnz. 34/1967 S. 1043

875

Enteignungsverfahren zugunsten der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M.;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren betreffend die Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Eschbach

- a) Flur 9 Flurstück 124 und Flur 7 Flurstück 97, Grundbuch von Eschbach Band 42 Blatt 1423, Eigentümer: Ehefrau Erna Schmidt geb. Reber in Eschbach
- b) Flur 7 Flurstück 98, Grundbuch von Eschbach Band 30 Blatt 1096, Eigentümer: Zimmermann Otto Schmidt und dessen Ehefrau Erna geb. Reber in Eschbach je zur Hälfte
- c) Flur 9 Flurstücke 125 und 138, Grundbuch von Eschbach Band 12 Blatt 456, Eigentümer: Landwirt Edwin Becker in Eschbach
- d) Flur 8 Flurstück 108, Grundbuch von Eschbach Band 42 Blatt 1422, Eigentümer: Landwirt Otto Schmidt und Tilla Mattheis geb. Schmidt in Eschbach je zur Hälfte
- e) Flur 8 Flurstück 31, Grundbuch von Eschbach Band 22 Blatt 843, Eigentümer: Ehefrau Hedwig Schmidt geb. Brand in Eschbach
- f) Flur 8 Flurstück 21, Grundbuch von Eschbach Band 35 Blatt 1258, Eigentümer: Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt a. M.
- g) Flur 7 Flurstücke 66 und 130/2 und Flur 8 Flurstück 46, Grundbuch von Eschbach Band 32 Blatt 1166, Eigentümer: Landwirt Friedel Störkel in Eschbach

zugunsten der Elektrizitäts-AG vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M., (Unternehmerin), zur Sicherung der 20-kV-Hochspannungsleitung von der Transformatorstation Friedhof Eschbach zu dem Werk Eschbach der Bremthaler Quarzitwerk GmbH mit Anschlußleitung zum Aussiedlerhof Scheidler wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Dienstag, den 17. Oktober 1967, 17 Uhr, Rathaus Eschbach, Sitzungssaal, anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 31. 7. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**

I 1 b — Az. Kl. 8/64 26 — 03

StAnz. 34/1967 S. 1043

Buchbesprechungen

Mehrwertsteuer — Das neue Umsatzsteuerrecht, Loseblattsammlung mit Einführung, Gesetz, Durchführungsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Verweisungen und Sachverzeichnis. Grundwerk rund 240 Seiten, 1967, 8°, in Plastikordner 8,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das am 1. Januar 1968 in Kraft tretende Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 wirft kräftige Schatten voraus: Obwohl die Rechtsverordnungen, denen — mitunter gerade an neuralgischen Punkten des neuen Gesetzes! — die Regelung vieler Einzelheiten sachlicher und technischer Art vorbehalten geblieben ist, noch nicht erlassen sind, können schon jetzt die Kommentatoren sozusagen „die Tinte nicht mehr halten“. Offensichtlich gehen die Fachverlage zunächst einmal goldenen Zeiten entgegen, denn bevor sich auch hier die Spreu vom Weizen sondern läßt, wird noch reichlich Drukkerschwärze fließen können.

Trotz dieser ungeklärten Lage bereitet es ein völlig ungetrübtes Vergnügen, die gediegene Loseblatt-Textausgabe „Mehrwertsteuer“ des Verlages C. H. Beck in München zur Hand zu nehmen und darin zu blättern. Die Beck'schen Textausgaben erfreuen sich ja schon seit langem besonderer Beliebtheit bei allen Praktikern. Die Lose-

blattsammlung „Mehrwertsteuer“ bestätigt und festigt den hohen Rang und wohlverdienten Ruf dieser Fachschriften.

Das in einem geschmackvoll, handlichen und strapazierbaren Plastikordner vorliegende Grundwerk der „Mehrwertsteuer“ umfaßt etwa 240 Seiten und enthält neben dem Gesetzestext wichtige Ergänzungen, vor allem einen wesentlichen Teil der amtlichen Materialien in vollem Wortlaut, z. B. die Begründung zum Regierungsentwurf (Bundestagsdrucksache IV/1590) und den Bericht des Finanzausschusses des Bundestages (Bundestagsdrucksache V/1581). Dem Gesetzestext ist eine systematische Einführung vorangestellt, deren Verfasser — Oberregierungsrat Lothar Müller — die Beweggründe der Umsatzsteuerreform und die Tragweite des Mehrwertsteuergesetzes unter Beschränkung auf wesentliche Gesichtspunkte sachkundig darlegt und würdigt. Ein alphabetisches Sachverzeichnis, das mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden ist und deshalb die praktische Brauchbarkeit dieser empfehlenswerten Textausgabe wesentlich erhöht, schließt das Grundwerk ab.

Der Verlag wird jeweils unverzüglich Ergänzungslieferungen herausbringen, sobald im Gesetz vorgesehene Rechtsverordnungen bekanntgemacht oder Verwaltungsanordnungen erlassen werden. Die Besitzer der vielversprechenden Loseblattsammlung „Mehrwertsteuer“ sind daher stets auf dem laufenden. Regierungsdirektor F r e n k e l

Der wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium — Gutachten vom April 1961 bis März 1966 — Band 6. Herausgegeben vom Bundeswirtschaftsministerium 1966, 84 S. Kart. 9,60 DM. Verlag Otto Schwartz & Co. Göttingen.

Dieser Band enthält die Gutachten vom April 1961 bis März 1966 betreffend

1. Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen;
2. Selbstfinanzierung bei verlangsamt wirtschaftlichen Wachstum;
3. Wirtschaftliche Vorausschau auf mittlere Sicht;
4. Zusammenwirken von staatlichen und nichtstaatlichen Kräften in der Wirtschaftspolitik;
5. Zusammenwirken staatlicher und nichtstaatlicher Kräfte im Bereich der wirtschaftlichen Gesetzgebung;
6. Ständige Preiserhöhungen in unserer Zeit.

Mit seinem Gutachten nimmt der wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium in voller Unabhängigkeit zu den Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik Stellung. Ein Gremium hervorragender wissenschaftlich arbeitender Nationalökonomien dient damit der Weiterentwicklung der praktischen Wirtschaftspolitik und gibt dem Wirtschaftspolitiker eine Orientierungshilfe für seine im Mittelpunkt der verschiedenen Interessen stehende Arbeit. Einen eigenen Wert erhalten diese Gutachten aber auch daraus, daß sie aufzeigen, wie groß der Abstand zwischen wissenschaftlichem Urteil und ausgeübter Politik ist.

Heute ist es nicht mehr erforderlich, auf die Zukunft zu verweisen, um aufzuzeigen, zu welchen Folgen ein allzu großer Abstand zwischen beiden führt. Die Regierung, für die diese Gutachten des Beirats bestimmt waren, besteht nicht mehr. Die Regierung, die diese Diskrepanz zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischer Politik zuließ, ist nicht zuletzt daran gescheitert. Was blieb, sind enorme Wachstumsverluste, ein zerfallener Staatshaushalt und eine gegenüber der modernen Wirtschaftspolitik unverständige Öffentlichkeit. Es muß dem Urteil der Zukunft überlassen werden, ob es den neuen Kräften im Bundeswirtschaftsministerium, allen voran dem Wirtschaftsminister, dem ehemaligen Mitglied des wissenschaftlichen Beirats, gelingt, diese Schere zwischen moderner Wirtschaftswissenschaft und wirtschaftspolitischer Praxis zu schließen.

Die Verantwortlichen und die Nichtverantwortlichen für die politische Entwicklung können heute nicht sagen, daß sie nicht wissen konnten, wohin bestimmte politische Maßnahmen oder das Unterlassen bestimmter politischer Maßnahmen führen. Die Gutachten wurden in den Jahren 1961 bis 1966 erstellt und veröffentlicht. Sie haben bis heute an Aktualität nicht verloren.

In seinem Gutachten zur Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen macht sich der Beirat zum Anwalt des Wettbewerbs in allen Bereichen. Einer ausführlichen Untersuchung der Bedeutung des Wettbewerbs folgen Vorschläge zu einer die Freiheit des Wettbewerbs und damit die Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft gewährleistenden Wettbewerbsordnung. Bei der Behandlung der einzelnen Kartellformen schlägt der Beirat vor, die Zulassung von Kartellen einzuschränken und die Ausnahmeverordnungen für Rabattkardelle und Syndikate zu streichen. Er empfiehlt im Anschluß an eine kritische Analyse der Preisbindung der zweiten Hand die Aufhebung der Preisbindung für Markenartikel und Verlagsserien. Darüber hinaus ist der Beirat der Auffassung, daß eine wettbewerbspolitisch wirksamere Kontrolle von Zusammenschlüssen, die zu marktbeherrschenden Stellungen führen, notwendig ist.

Wenn unter anderen konjunkturellen Vorzeichen die Aufhebung der Preisbindung der zweiten Hand aktuell wird, wird das Gutachten zahlreiche gute Argumente zur Diskussion beisteuern.

In seinem Gutachten zur Selbstfinanzierung stellt der Beirat in theoretisch lupenreiner Analyse fest — und darin erkennt der Praktiker eine gewisse Schwäche —, daß bei einer Verlangsamung des wirtschaftlichen Wachstums mit rückläufiger Gewinnentwicklung der Unternehmen eine Verringerung der Selbstfinanzierungsquote nicht zu einer Einschränkung des Investitionsvolumens führen muß, sofern andere Finanzierungsquellen beansprucht werden können. Er begrüßt völlig zu Recht eine stärkere Außenfinanzierung der Investitionen wegen der nur so wirksamen Selektionswirkung des Marktes. Für bestimmte Bereiche, insbesondere die nicht emissionsfähigen Unternehmen, regt er an, die Eigenkapitalbeschaffung über einen organisierten Markt für Beteiligungskapital zu erleichtern.

Mit der wirtschaftlichen Vorausschau auf mittlere Sicht beschäftigt sich der Beirat in einem Gutachten aus dem Jahre 1963. Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bedeutung für die Wirtschafts-, Haushalts- und Strukturpolitik, der Abgrenzung gegenüber einer langfristigen Vorausschau und gegenüber der Detailplanung kommt der Beirat zu dem eindeutigen Urteil, daß die mittelfristige Vorausschau ein unerläßliches Hilfsmittel der modernen Wirtschaftspolitik ist.

Eine treffende Analyse zeichnet das Gutachten über das Zusammenwirken von staatlichen und nichtstaatlichen Kräften in der Wirtschaftspolitik aus. In der Auseinandersetzung mit der Frage, ob es vorteilhaft ist, in Nachahmung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates der Weimarer Republik einen Bundeswirtschaftsrat zu bilden, weisen die Gutachter eine für deutsche Professoren außergewöhnliche und klare politische Urteilsfähigkeit. Die Ablehnung dieser ständestaatlichen Institution entspricht einem klaren Bekenntnis zur egalitären Demokratie und der Überzeugung, daß einer solchen Institution in unserer Staatsform bestenfalls eine beratende Funktion zuerkannt werden könne. Das Interesse der Öffentlichkeit wendet sich aber stets solchen Institutionen zu, die wirkliche Entscheidungsbefugnisse haben. Nach dem Urteil des Beirats ist deshalb ein Bundeswirtschaftsrat solange die wirtschaftspolitische Entscheidung beim Parlament liegt, nicht in der Lage, die Parlamentsfraktionen von der Überfremdung durch Verbändevertreter zu befreien.

Eine vervollständigende findet dieses Gutachten in dem Gutachten vom 31. November 1964 über das Zusammenwirken staatlicher und nichtstaatlicher Kräfte im Bereich der wirtschaftlichen Gesetzgebung. Die Vorschläge des Beirats sind die klare Folge der grundsätzlichen Anerkennung der Verbände und ihrer Aufgabe in unserer Gesellschaft. Sie bestehen in der Forderung nach öffentlicher Hearings, nach Veröffentlichung der schriftlichen Eingaben der Interessenten zu Regierungsvorlagen und einem Beratungsdienst für die Abgeordneten des Bundestages.

Am stärksten zeitbezogen erscheint zunächst das letzte Gutachten, das sich mit den ständigen Preiserhöhungen in unserer Zeit beschäftigt. Sehr schnell stellt sich jedoch heraus, daß die vielfältigen Aussagen über das aktuelle Problem hinaus Hinweise auf die allgemeine

Preisbildung und Preisreagibilität geben. Der Beirat gibt in diesem Zusammenhang keine großen Bekenntnisse ab, sondern eine umfassende Darstellung möglicher Ursachen, Konsequenzen und Möglichkeiten der Verhinderung ständiger Preissteigerungen.

Die Ergebnisse der Gutachten wurden in der Vergangenheit nur selten beachtet. Die Schwierigkeiten in der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung sind nicht zuletzt eine Konsequenz der Ignoranz gegenüber dem wissenschaftlichen Urteil. Es zeigt sich einmal mehr, daß die wissenschaftliche Erkenntnis wenig nutzt, wenn sie sich nicht durchzusetzen vermag.

Oberregierungsrat O e t t i n g e r

Die Finanzreform und die Gemeinden mit einer Einführung von Prof. Dr. Fritz Neumark und Beiträgen von Regierungsdirektor Wilhelm Heckt, Ministerialdirigenten Dr. Josef Köble, Baudirektor Dr. Adolf Hüttl, Prof. Dr. Herbert Timm, dem Ständigen Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städteverbandes, Dr. Bruno Weinberger, Oberbürgermeister Prof. Dr. Willi Brundert und Prof. Dr. Karl Oettler. Herausgegeben in der Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V. Berlin, Band 14, 1966, 147 S. kart., 19,80 DM. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Das Anfang 1966 erschienene Gutachten über die Finanzreform — nach dem Vorsitzenden der Kommission „Troeger-Gutachten“ genannt — hat die jahrzehntealte Diskussion über die finanzwirtschaftliche Struktur der Bundesrepublik erneut belebt.

Die Situation ist von Neumark in der ausgezeichneten Einführung zu dem vorliegenden Sammelband treffend so charakterisiert worden: „Von der Finanzreform könnte man, in analoger Anwendung eines bekannten Wortes Heinrich Heines, sagen: Sie ist eine alte Geschichte, doch ist sie ewig neu.“

Seit Veröffentlichung des „Troeger-Gutachtens“ und auch seit dem Erscheinen des vorliegenden Bandes sind die Dinge in ständigem Fluß geblieben. Gewisse Vorstellungen der Reformer sind bereits durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. 6. 1967 (BGBl. S. 582) sowie durch Art. 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes vom 23. 12. 1966 (BGBl. S. 702) — Verwendung des vermehrten Mineralölsteueraufkommens zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden — verwirklicht worden. Die grundsätzlichen Fragen aber harren noch der Lösung.

Die Absicht der Verfasser, die Grundprobleme zu vertiefen und die aus dem „Troeger-Gutachten“ zu erwartenden Konsequenzen für Politik, Verwaltung und Finanzen im kommunalen Bereich sorgfältig abzuwägen, ist sehr zu begrüßen. Neben verfassungsrechtlichen Fragen wie „Gemeindefinanzreform und Selbstverwaltungsgarantie“ und „Kooperativer Föderalismus und Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern“ werden besonders die finanzielle Situation der Gemeinden und das Verhältnis von Steuereinkünften zu den Aufgaben der Kommunen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft unter Hinweis auf die jeweiligen Textziffern des „Troeger-Gutachtens“ von Wissenschaftlern und Praktikern aufgezeigt. Es bedarf deshalb nur des Hinweises, daß die Lektüre des Bandes das Studium des 275 Seiten starken „Troeger-Gutachtens“ keineswegs ersetzt, sondern dieses Studium und die kritische Auseinandersetzung damit voraussetzt.

Die Diskussion um die Finanzreform ist inzwischen durch die bevorstehenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern in ein entscheidendes Stadium getreten. Nachdem sich Stellungnahmen und kritische Äußerungen aus allen Interessensrichtungen häufen (genannt seien hier beispielhaft nur die Schrift der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, des Instituts Finanzen und Steuern und des Zentralverbandes der deutschen Haus- und Grundeigentümer) sollte der Band dazu beitragen können, die Diskussion auf das Wesentliche zu lenken. Es wäre zu wünschen, daß insbesondere die Beiträge von Timm, Weinberger und Brundert die Forderung nach einer quantitativen und qualitativen (in dieser Reihenfolge) Verstärkung der Gemeindefinanzen nicht in dem Streit verhallen lassen, wer die Verstärkung bezahlt. Die Ausführungen des „Troeger-Gutachtens“ (Tz. 450) mögen hier wie ein ceterum censeo stehen: „Die Kommission verkennt nicht, daß die Zuweisung zusätzlicher Mittel an die Gemeinden (GV) nur durch eine entsprechende Einschränkung der finanziellen Möglichkeiten des Bundes und der Länder erreicht werden kann. . . . Sie schlägt bei Abwägung aller Gesichtspunkte vor, die kommunale Finanzmasse neben der eben befürworteten „Beteiligung“ an der Mineralölsteuer (etwa 40 Mill. DM) um rund 1,5 Milliarden DM jährlich, berechnet auf das Stichjahr 1964, zu verstärken.“

Das Recht der Gegenwart. Ein Führer durch das in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin geltende Recht. Herausgegeben von Prof. Dr. Franz Schlegelberger, Staatssekretär i. R., unter Mitwirkung von Dr. Hartwig Schlegelberger, Minister des Innern des Landes Schleswig-Holstein, und Dr. Fritz Gürtner, Rechtsanwalt in München. 4., neubearbeitete Ausgabe. Grundblatt einschl. 18. Ergänzungslieferung, Stand 1. Januar 1967. Loseblattausgabe, 1966 S. 8³, in zwei Ordnern 45,60 DM. Preis der 18. Ergänzungslieferung: 33,60 DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt am Main.

Das bekannte und bewährte Nachschlagewerk, das das gesamte Bundes- und Landesrecht sowie das noch geltende Reichsrecht erfaßt (vgl. Besprechung im StAnz. 1965 S. 529), ist mit dem Erscheinen der 18. Ergänzungslieferung auf dem Stand vom 1. Januar 1967. Die 18. Ergänzungslieferung enthält das gesamte Grundwerk unter Einschluss aller bisherigen Ergänzungslieferungen und stellt daher — genau genommen — gar keine Ergänzung, sondern eine Neuauflage des Werkes dar. Dem Benutzer wird durch die Ersetzung des gesamten bisherigen Buchblockes die mühsame Arbeit des Einordnens erspart.

Das Werk ist in allen Teilen gründlich überarbeitet worden. Auch die Anregung zum hessischen Beamtenecht (StAnz. 1966 S. 1169) ist dankenswerterweise weitgehend berücksichtigt worden.

Besondere Anerkennung verdient die Tatsache, daß sich der Preis des Gesamtwerks trotz des um über 100 Seiten erweiterten Umfangs nicht erhöht hat.

Der „Schlegelberger“ stellt nach wie vor ein umfassendes, stets aktuelles Nachschlagewerk dar, auf dessen Verwendung bei der Suche nach Rechtsquellen niemand verzichten sollte

Regierungsdirektor G a n t z

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 21. August 1967

Nr. 34

Veröffentlichungen

2863

Telleinziehung eines Weges in der Gemarkung Lautenhausen

Der in der Gemarkung Lautenhausen, Flur 6, Flurstück 149, gelegene Weg soll, soweit er zwischen den Grundstücken Flur 6, Flurstücke 90, 92, 94 und 95 liegt, eingezogen werden, da ein Bedürfnis für dessen Beibehaltung nicht mehr besteht.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Hessischen Straßenbaugesetzes vom 4. Okt. 1962 GVBl. I S. 437 wird die beabsichtigte Einziehung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind innerhalb von drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, beim Bürgermeister in Lautenhausen einzulegen.

Mit diesem Zeitpunkt endet für dieses Wegestück die Eigenschaft als öffentlicher Weg.

Die Flurkarte kann im Bürgermeisteramt eingesehen werden.

6431 Lautenhausen, 7. 8. 1967

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde

2864

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 45 neugebauten Strecke in der Ortslage bzw. Gemarkung Dreihäusen, Landkreis Mar- burg, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Ortslage bzw. Gemarkung Dreihäusen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke von km 2,783 neu

bis km 2,968 neu = 0,185 km

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 45.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg in Marburg, Barfüßerstraße 11, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3550 Marburg, 8. 8. 1967

Der Kreisausschuß
des Landkreises Marburg
K II/651 — 59

Gerichtsangelegenheiten

2865 Güterrechtsregister

GR 226 — 10. August 1967: Die Eheleute Peter Ewald Lindemann und Gerda, geb. Kurth, in Münster, Bahnhofstraße 1, haben durch Vertrag vom 28. Februar 1967 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 10. 8. 1967

Amtsgericht

2866

GR 227 — 10. Aug. 1967: Die Eheleute Wolfgang Theodor Vorkk und Irmgard Maria, geb. Schmiedner, in Ober-Roden, Ludwig-Uhland-Straße 7, haben durch Vertrag vom 12. Juni 1967 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 10. 8. 1967

Amtsgericht

2867

GR 1234 — 25. Juli 1967: Die Eheleute Direktor Harry Wilhelm Holm und Anna Maria, geb. Waldhuber, beide in Erzhausen, haben durch Vertrag vom 20. April 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1235 — 31. Juli 1967: Die Eheleute Anton Donhöfner, Medizinalassistent, und Anna Dorothee, geb. Kremmling, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 29. März 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1236 — 3. August 1967: Die Eheleute August Glock, Maurer, und Lena, geb. Gehrling, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 24. Juli 1967 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 8. 8. 1967

Amtsgericht

2868

73 GR 11 180 — Kaufmännischer Angestellter Dr. Detlev Killmer und Renate, geb. Hausin, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 181 — Techniker Manfred Arтур Hermann Kutzner und Thea Pauline, geb. Welzenheimer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 182 — Hotelkaufmann Ludwig Thomas und Elke, geb. Fischer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 183 — Fabrikant Gerd Kober und Helga, geb. Nießen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 184 — Kaufmann Manfred Paul Bordel, Frankfurt (Main), und Elfriede, geb. Bartel, Dörnigheim.

Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 185 — Mechanikermeister Ludwig Jakob Disser und Helma, geb. Hardt, Kelsterbach (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Juni 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 11 186 — Kaufmann Wolfgang Josef Gerhards und Karin, geb. Eggers, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 187 — Rundfunkreporter Gottfried Hoster und Eva, geb. Bode, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1967 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 188 — Chemiker Dr. Hermann Schmadel und Dr. Irmtraud, geb. Schaller, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 19. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 189 — Uhrmachermeister Gunter Matthei und Theodora, geb. Brade, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 190 — Kraftfahrzeugmeister Heinrich (Heinz) Jürgen Petermann und Annemarie, geb. Stephan, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1967 ist die Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 191 — Betriebsberater Karl Gomola und Gerda, geb. Dunkert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 192 — Rentner Heinrich Funk und Erna, geb. Grünberg, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 193 — Kaufmännischer Angestellter Johann Wilhelm Heil und Johanna Margarethe, geb. Händel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 194 — Kaufmann Karl Paff und Hannelore, geb. Dixneit, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 195 — Autoschlosser Werner Wethmüller und Ingrid, geb. Stoll, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 196 — Kaufmann Gerhard Franz Klumpar und Renate, geb. Bollbach, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 197 — Fräser Hans Wennholtz und Gertrud, geb. König, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 198 — Oberleutnant Gerhard Ernst Sontheim und Heide Hannelore Ilse, geb. Rößler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 199 — Arzt Janusz Adam Josef Sawicki und Bogumila Ewa, geb. Kwiatkowski, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 200 — Handelsvertreter Hartmut Walter Nickel und Christel Irmgard Ursula, geb. Rudow, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 201 — Kaufmann Norbert Hopf und Carola, geb. Silbereisen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 202 — Gastwirt Ivan Radeljić und Erika, geb. Steiner, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 203 — Kaufmännischer Angestellter Wilhelm Gorny, Frankfurt (Main), und Katherina Elisabeth, geb. Ploch, Himbach.

Durch Ehevertrag vom 19. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 204 — Pelzkaufmann Arthur Litwak und Waltraud Elisabeth, geb. Schmidt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 205 — Kaufmann Josef Rosenblum und Käte, geb. Faulhaber, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 206 — Kaufmann Rolf Eichler und Amanda, geb. Fuchs, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 638 — Elektro-Ingenieur Gerhard Rogge und Olga, geb. Oppermann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1967 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 8. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 73

2869

GR II 261 a — 4. 8. 1967: Landwirt Hermann Moll und Gisela, geb. Lindt, Weckesheim.

Durch Vertrag vom 6. Juli 1967 ist die Wiederherstellung des gesetzlichen Güterstandes vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 4. 8. 1967

Amtsgericht

2870

41 GR 1077 — 8. 8. 1967: Bankangestellter Rudolf Schreck und Hildegard Margarete, geb. Schäffer, in Großauheim, haben durch Vertrag vom 18. Juli 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 9. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

2871

41 GR 1075 — 1. 8. 1967: Arbeiter Karl Weber und Dora Christine, geb. März, in Hanau.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

645 Hanau, 3. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

2872

41 GR 1076 — 3. 8. 1967: Kaufmann Egon Weber und Siegrid, geb. Eichler, in Hanau, haben durch Vertrag vom 23. Juni 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 7. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

2873

41 GR 1074 — 1. 8. 1967: Spediteur Julius Josef Steinecker und Johanna Antonie, geb. Breher, in Mittelbuchen, haben durch Vertrag vom 8. Juni 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 3. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

2874

GR 180 — 9. 8. 1967: Ehegatten Kaufmann Karl Heiner Schöttler und Hilde, geb. Urban, in Sielen (Krs. Hofgeismar), Haus Nr. 34.

Durch notariellen Vertrag vom 13. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 10. 8. 1967

Amtsgericht

2875

GR 179 — 28. 7. 1967: Ehegatten Kraftfahrer Heinz-Dieter Herbold und Renate Herbold, geb. Muth, in Hofgeismar, Bünschheimer Weg 4.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 10. 8. 1967

Amtsgericht

2876

8 GR 258 — 31. Mai 1967: Eheleute kaufmännischer Angestellter Emil Fischer und Frieda, geb. Heise, beide in Kronberg (Ts.) wohnhaft.

In der notariellen Urkunde vom 25. Mai 1967 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und Geltung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 8. 8. 1967

Amtsgericht

2877

8 GR 482 — 25. Juli 1967: Eheleute kaufmännischer Angestellter Herbert Meyer und Gerda Meyer, geb. Braun, beide wohnhaft in Niederhöhnstadt (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 17. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 8. 8. 1967

Amtsgericht

2878

GR 263: Bauingenieur und Sägewerksbesitzer Karl Kuhnenn und Ehefrau Ingeburg Kuhnenn, geb. Liebsch, verw. Wusch, in Korbach, Briloner Landstr. 37.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 4. 8. 1967

Amtsgericht

2879

GR 262 A — 4. 8. 1967: Eheleute Schlosser Fritz Kesper und Frau Gisela Kesper, geb. Przygodda, Korbach, Am Jungferenstein 16.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

354 Korbach, 10. 8. 1967

Amtsgericht

2880

GR 350 — 4. 8. 1967: Semmler, Manfred, Dekorateur, Eschhofen, und Johanna Eleonore, geb. Etinghausen.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 4. 8. 1967

Amtsgericht

2881

GR 157: Tankwart Klaus Arndt und seine Ehefrau Ursula Arndt, geb. Meers, Melsungen, Kasseler Straße 63.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 21. 7. 1967

Amtsgericht

2882

GR 108 — 25. 7. 1967: Eheleute Lips, Friedrich Louis Karl, Kaufmann, und Erna, geb. Kabelitz, beide wohnhaft in Schwarzenborn (Kreis Ziegenhain), Bogler-Haus 1.

Der Ehemann hat, gem. Art. 8 I, Ziff. 3, Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1967, erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll. Auf Grund Erklärung des Ehemannes vom 26. Juni 1958 vor dem Amtsgericht Herzberg (Harz) — I 74/58 — und Antrags vom 7. April 1967 eingetragen.

3579 Neukirchen, 8. 8. 1967

Amtsgericht

2883

Neueintragungen

GR 3734 — 11. 7. 1967: Eheleute Dieter Gramberg und Karina Maria, geb. Elwert, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 2. 7. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3735 — 17. 7. 1967: Eheleute Heinz Hildebrandt und Edith, geb. Keller, in Offenbach (Main) - Bieber.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 7. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3739 — 1. 8. 1967: Eheleute Friedrich Hans August Vogelberg und Irmgard Katharina Sophie, geb. Fesenmeyer, in Hausen (Krs. Offenbach/M.).

Durch notariellen Vertrag vom 16. 6. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3740 — 1. 8. 1967: Eheleute August Schroll und Johanna, geb. Rebbauer, in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 17. 7. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3741 — 4. 8. 1967: Eheleute Wilhelm Friedrich Kolb und Frieda Elsa, geb. Rührer, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 7. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 7. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

2884

Neueintragung

GR 328: Gastwirt Wilhelm Keller, Bad Vilbel, Alte Frankfurter Straße 23, und dessen Ehefrau Juliette Keller, geb. Müller, haben durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1967 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 21. 7. 1967

Amtsgericht

2885

GR 557: Eheleute Karl Bäumner, prakt. Arzt, und Helga, geb. Jost, Hohensolms (Kreis Wetzlar).

Durch Vertrag vom 12. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 7. 8. 1967

Amtsgericht

GR 558: Eheleute techn. Kaufmann Bernd Krug und Ursula, geb. Gemeinder, Nauborn.

Durch Vertrag vom 21. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 7. 8. 1967

Amtsgericht

2886

Neueintragung

3 GR 351: Kaufmännischer Angestellter Otto Boos und Ehefrau Christa, geb. Jahn, Hess.-Lichtenau, Gustav-Siegel-Straße 34.

Durch Vertrag vom 20. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 1. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 3

2887 Vereinsregister

VR 1138 — 27. Juli 1967: Kleingärtnerverein Breiteloß-Berg Nieder-Beerbach e. V., in Darmstadt.

VR 1139 — 8. August 1967: Friedrich-Dessauer-Verein zur Förderung der Katholischen Studentengemeinde Darmstadt, in Darmstadt.

61 Darmstadt, 8. 8. 1967 **Amtsgericht**

2888 Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 5096 — 19. Juli 1967: Diakonieverein der ev.-luth. Nordgemeinde zu Frankfurt am Main.

73 VR 5097 — 19. Juli 1967: Paul-Ehrlich-Gesellschaft für Chemotherapie.

73 VR 5098 — 20. Juli 1967: Arbeitskreis: Gut beraten — zu Hause gekauft.

73 VR 5100 — 20. Juli 1967: Berufsförderungswerk des Hessischen Baugewerbes.

73 VR 5103 — 19. Juli 1967: Segelclub Gederner See (SCGS).

73 VR 5104 — 19. Juli 1967: Gemeinschaft zur Besichtigung mitteldeutscher Kulturstätten.

73 VR 5110 — 20. Juli 1967: Gesellschaft für Verantwortung in der Wissenschaft.

73 VR 5111 — 21. Juli 1967: Höchster Jugendclub.

73 VR 3513 — 26. Juli 1967: Evangelische Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in Hessen und Nassau. Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 8. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 73

2889

VR 70: Schützenverein 1925 Großseelheim; Sitz: Großseelheim.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 28. 7. 1967

Amtsgericht

2890 Neueintragung

8 VR 185 — 31. Mai 1967: Männergesangverein 1893 Schneidhain (Ts.) in Schneidhain (Taunus).

Die Satzung ist am 8. 1. 1966 errichtet. Der Verein wird von den zwei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

624 Königstein (Taunus), 7. 8. 1967

Amtsgericht

2891 Neueintragung

VR 105: Einhard-Arbeitsgemeinschaft; Sitz: Steinbach (Odw.).

612 Michelstadt, 1. 8. 1967

Amtsgericht

2892 Neueintragung

VR 266 — 5. 8. 1967: Hainstädter Angelsportverein 1934, Hainstadt.

6453 Seligenstadt (Hessen), 9. 8. 1967

Amtsgericht

2893

5 VR 320: Der Verein „Schützenverein 1927 Nauborn“ in Nauborn, ist heute unter Nr. 320 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 22. April 1967 errichtet.

633 Wetzlar, 8. 8. 1967

Amtsgericht

5 VR 321: Der Verein „Sportgemeinde Rot-Weiß 1920 Wetzlar“ in Wetzlar, ist heute unter Nr. 321 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 13. Januar 1967 errichtet.

633 Wetzlar, 8. 8. 1967

Amtsgericht

2894 Neueintragung

3 VR 129: Kleinkaliber-Schützenverein-Dreiländereck-Eichenberg, eingetragener Verein.

Sitz: Eichenberg.

343 Witzhausen, 1. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 3

2895 Vergleiche — Konkurse

4 VN 4/67 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Edmund Winkler in Fehlheim, Gartenstraße 1, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Edmund Winkler, Armaturengroßhandlung in Lorsch, Nibelungenstraße 118, hat am 8. August 1967 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Steuerbevollmächtigte Helmut Herle in Lorsch, Im Schanzenbuckel 4, Tel.: 55 00.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

614 Bensheim, 11. 8. 1967

Amtsgericht

2896**Beschluß**

3 N 20/64: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Taxijunternehmers Heinrich Fischer, Wanfried, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

344 Eschwege, 2. 8. 1967

Amtsgericht

2897

81 N 414/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der PPM Gesellschaft für Wasser-, Gas- und Luftreinigung mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Ostparkstr. 25-29, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die verfügbare Masse beträgt 15 005,69 DM, von der noch die Gerichtskosten des Verfahrens abgehen. An der Ausschüttung nehmen teil, nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 151 381,— DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, Aktenzeichen: 81 N 414/66, offen.

6 Frankfurt (Main), 10. 8. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. J. Dillmann
Rechtsanwalt

2898**Beschluß**

81 N 113/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Wolfgang Herrmann, Frankfurt (Main), Herrnstraße 2, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 15. September 1967, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 9. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2899**Beschluß**

81 N 414/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der PPM Gesellschaft für Wasser-, Gas- und Luftreini-

gung mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Ostparkstraße 25-29, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 29. Sept. 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 5000,— DM, Auslagen: 125,— DM.

6 Frankfurt (Main), 7. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2900

81 N 350/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma WERKMA Kommanditgesellschaft Heinz Schmidt & Co., Frankfurt (Main), Gutleutstraße 169-171, wird heute, am 9. August 1967, um 11.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaß, Frankfurt (Main), Rennbahnstraße 6; Tel.: 67 22 28.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Sept. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. Sept. 1967, um 11.00 Uhr.

Prüfungstermin: 6. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. September 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 9. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

2901

44 N 10/65: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Hermann Wörner ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 8. September 1967, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Saal 118, bestimmt.

63 Gießen, 8. 8. 1967

Amtsgericht

2902

50 VN 4/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des früheren Gastwirts, jetzigen Angestellten, Dieter Weber, früher in Kassel, Ständeplatz 19, jetzt Düsseldorf-Büderich, Niederdonkerstr. 85 a, ist am 7. August 1967, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Hans-Klaus Görk, Kassel, Pfannkuchstraße 4. Vergleichstermin: am 7. September 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße Nr. 11 (Saalbau), Zimmer Nr. 143. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 7. 8. 1967

Amtsgericht

2903

50 N 58/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 6. Oktober 1964 in Kassel verstorbenen, zuletzt in Kassel, Löwenburgstraße 8, wohnhaft ge-

wesenen Kaufmanns **Otto Emil Adolf Philipp** — Akt.Z.: 50 N 58/65 Amtsgericht Kassel —, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 1301,98 DM. Dem gegenüber stehen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 4567,27 DM und minderberechtigte Forderungen in Höhe von 34,98 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50, zur Einsichtnahme aus.

35 Kassel, 7. 8. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Tolkmitt
Rechtsanwalt

2904

50 VN 3/65: Die in dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Kasseler Druckerei und Färberei Aktiengesellschaft (Kadrufl)**, Kassel-Bettenhausen, Dormannweg 48, im Vergleich am 24. August 1965 vereinbarte Überwachung durch den Sachwalter der Gläubiger ist beendet.

35 Kassel, 11. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 50

2905

5 N 27/65: Im Konkurs **Manfred Schneider, Lederwarenimport**, Spremlingen, Schlagfeldstr. 12, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Freitag, 15. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 24, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 15 247,75 DM, seine Auslagen sind auf 580,— DM festgesetzt worden.

607 Langen, 7. 8. 1967

Amtsgericht

2906

5 N 1/60: In dem Konkursverfahren der Firma **Wirkwaren GmbH**, Spremlingen, stehen für die bevorstehende Schlußverteilung 206 508,25 DM zur Verfügung, gegenüber 724 545,35 DM Konkursforderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 5 N 1/60 niedergelegt.

607 Langen (Hessen), 8. 8. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. jur. Rosenkranz
Rechtsanwalt u. Notar

2907

N 1/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Holzindustrie Villingen GmbH**, in 6301 Villingen ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 1200,— DM, seine Auslagen sind auf 491 80 DM festgesetzt.

6312 Laubach, 7. 8. 1967

Amtsgericht

2908

N 14/64: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Heinrich Kreh** in Babenhausen (N 14/64) mache ich gemäß § 151 KO bekannt:

Die Vorrangforderungen sind bezahlt.

Verfügbar ist ein Massebestand von 20 939,83 DM.

Bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden sind nicht bevorrechtigte Konkursforderungen mit 156 269,84 DM, die Schlußquote beträgt demnach 13,4 %.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

605 Offenbach (Main), 10. 8. 1967

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

2909

7 N 33/50: Konkurs über das Vermögen der Firma **Albrecht und Lehnhoff, Schuhfabrik** in Offenbach (Main), Bettinastr. 91.

Beschluß: Schlußtermin gem. § 162 KO wird bestimmt auf Mittwoch, den 20. September 1967, um 10.30 Uhr, Zimmer 34, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle offengelegt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 6500,— DM.

605 Offenbach (Main), 7. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

2910

7 VN 4/67 — Vergleichsverfahren: Firma **Scheich und Forg**, Offenbach (Main), Taunusstraße.

Nachdem die persönlich haftenden Gesellschafter der Firma, die Kaufleute **Rudolf Scheich und Wilhelm Forg** ihren Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens am 2. Aug. 1967 zurückgenommen haben, wird der Beschluß vom 5. Juli 1967 mit den darin enthaltenen Verfügungsbeschränkungen aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 7. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

2911

Beschluß

N 14/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinrich Kreh**, 6113 Babenhausen (Hess.), ist Schlußtermin auf den 20. September 1967, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt (Hess.), Zimmer 24, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde mit Genehmigung des Gläubigerausschusses durch Beschluß vom 28. Juni 1967 auf 20 600,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 204,10 DM festgesetzt. Die Vergütung des Gläubigerausschußmitgliedes Buchert wurde durch Beschluß vom 28. Juni 1967 auf 160,— DM, die des Gläubigerausschußmitgliedes Schmaldt auf 120,— DM und die des Gläubigerausschußmitgliedes Sauerwein auf 120,— DM festgesetzt.

6453 Seligenstadt (Hessen), 14. 8. 1967

Amtsgericht

2912

62 N 80/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **Klinger KG**, in Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbadener Straße 70, vertreten durch ihren Komplementär, wird heute, am 11. August 1967, um 16.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Landesbankdirektor i. R. Ohl in Wiesbaden, Riederbergstr. 34. Anmeldungen (doppelt) bis zum 13. September 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 18. September 1967, um 10.30 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. September 1967.

62 Wiesbaden, 11. 8. 1967 **Amtsgericht**

2913

62 N 70/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Gewinnung und Verwertung von Bodenbestandteilen**, Wiesbaden, Bismarckplatz 2, wird heute, am 4. August 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jentsch, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 11. September 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 18. September 1967, um 14.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. September 1967.

62 Wiesbaden, 4. 8. 1967 **Amtsgericht**

2914

62 N 69/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **Liparit — Pigmentverwertung GmbH. & Co., KG.**, Wiesbaden, Bismarckplatz 2, wird heute, am 4. August 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jentsch, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 11. September 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 18. September 1967, um 15.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. September 1967.

62 Wiesbaden, 4. 8. 1967 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs

(§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2915

K 3/67: Die im Grundbuch von Billertshausen, Band 6, Blatt 253, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Billertshausen, Flur 1, Nr. 90, Grünland, Im Dorf, Größe 32,86 Ar,

Gemarkung Billertshausen, Flur 1, Nr. 91, Hof- und Gebäudefläche, Angenröder Straße 9, Größe 4,29 Ar,

Gemarkung Billertshausen, Flur 1, Nr. 92, Hof- und Gebäudefläche, Angenröder Straße 9, Größe 7,73 Ar,

Gemarkung Billertshausen, Flur 2, Nr. 18/2, Ackerland, im Erlengrund, Größe 156,87 Ar,

Gemarkung Billertshausen, Flur 2, Nr. 19, Ackerland, Im Erlengrund, Größe 50,84 Ar,

Gemarkung Billertshausen, Flur 2, Nr. 28, Ackerland, Auf der Platte, Größe 59,30 Ar; Grünland, Auf der Platte, Größe 72,91 Ar,

Gemarkung Billertshausen, Flur 6, Nr. 28, Ackerland, Das Gethürmsfeld, Größe 21,98 Ar,

Gemarkung Billertshausen, Flur 6, Nr. 29, Ackerland, Das Gethürmsfeld, Größe 30,90 Ar,

Gemarkung Billertshausen, Flur 6, Nr. 30, Ackerland, Das Gethürmsfeld, Größe 33,09 Ar,

Gemarkung Billertshausen, Flur 7, Nr. 9, Ackerland, Am Karnsberg, Größe 103,98 Ar,

Gemarkung Billertshausen, Flur 7, Nr. 10, Ackerland, Am Karnsberg, Größe 221,80 Ar; Grünland, Am Karnsberg, Größe 80,63 Ar,

Gemarkung Billertshausen, Flur 7, Nr. 11, Grünland, Am Karnsberg, Größe 67,02 Ar,

sollen am Freitag, 13. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Konrad Heinbächer, in Billertshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

632 Aisfeld, 18. 7. 1967

Amtsgericht

2916**Beschluß**

K 12/65: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 57, Blatt 2289 und Band 100, Blatt 3674, eingetragenen Grundstücke,

Band 57, Blatt 2289:

lfd. Nr. b, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 43, Flurstück 697/1, Hof- und Gebäudefläche, Abt.-Michael-Str. 2, Größe 2,09 Ar,

Band 100, Blatt 3674:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 43, Flurstück 1418/818, Hof- und Gebäudefläche, Wallengasse 9, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 14, Flurstück 111/3, Hof- und Gebäudefläche, Erfurter Straße 7, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 14, Flurstück 111/2, Hof- und Gebäudefläche, Erfurter Straße 7, Größe 5,00 Ar,

sollen am 8. November 1967, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Schott, in Bad Hersfeld.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) für das Grundstück Flur 43, Flurstück 697/1 auf 190 000,— DM; b) für das Grundstück Flur 43, Flurstück 1418/818 auf 225 000,— DM; c) für das Grundstück Flur 14, Flurstück 111/3 auf 288 500,— DM; d) für das Grundstück Flur 14, Flurstück 111/2 auf 114 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 31. 7. 1967

Amtsgericht

2917**Beschluß**

4 K 35/66: Das im Grundbuch von Huppert, Band 9, Blatt 265, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Huppert, Flur 1, Flurstück 168, Bauplatz, Gronauer Str. 12; Größe 8,02 Ar,

soll am 30. Oktober 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Adolf Regel und dessen Ehefrau Eleonore, geb. Fiedler, Frankfurt (Main), Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 7. 1967

Amtsgericht

2918

K 15/67: Das im Grundbuch von Wallau, Band 45, Blatt 1643, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 9, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 14, Größe 8,12 Ar, Gartenland, daselbst, Größe 5,63 Ar,

soll am 9. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Wilhelm Blöcher, in Wallau (Lahn).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 4. 8. 1967

Amtsgericht

2919

84 K 22/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 71, Blatt 2795, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 544, Flurstück 15/6, Hof- und Gebäudefläche, Eschenbachstraße 28, Größe 4,61 Ar,

am 8. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stockwerk, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. April 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Kurt Hirz, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 9. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2920

84 K 108/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der auf Jerzy (Josef) Inowlocki eingetragene $\frac{2}{3}$ Anteil an dem im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 25, Band 48, Blatt 1806, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 365, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 108, Größe 10,67 Ar,

am 2. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des beschlagnahmten $\frac{2}{3}$ Anteils am 5. Januar 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schneidermeister Jerzy Inowlocki in Frankfurt (Main). (Miteigentümerin hinsichtlich des restlichen Drittels: Regina Micenmacher, geb. Mosmann, in Paris.)

Der Wert des $\frac{2}{3}$ Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 534 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 28. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2921

84 K 109/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 24, Band 7, Blatt 248, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 354, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße 16-18, Größe 9,80 Ar, und

lfd. Nr. 2, Flur 354, Flurstück 59/2, ebenso, Größe 0,04 Ar, beide Gemarkung Frankfurt (Main),

am 26. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Januar 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Josef Inowlocki, in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 796 748,— DM; lfd. Nr. 2 auf 3252,— DM. Sa.: = 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 28. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2922

K 17/67: Die im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 21, Blatt 1458, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 12, Flurstück 198, LB 1150, Gartenland, in der Petersmühl, Größe 1,71 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 14, Flurstück 171, LB 1150, Ackerland (Obstbaumstück), auf dem See, Größe 17,00 Ar,

sollen am Montag, 6. Nov. 1967, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße Nr. 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Emilie Ernst, geb. Herdt, Ober-Rosbach v. d. H.; b) Margarete Will, geb. Ernst, Rodheim v. d. H.; c) Susanne Meuser, geb. Ernst, Weiskirchen (Ts.); d) Elise Datz, geb. Ernst, Ober-Rosbach v. d. H., zu a) — d) in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für Nr. 1 auf 320,— DM, für Nr. 2 auf 2200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 27. 7. 1967

Amtsgericht

2923

Beschluß

K 19/67: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 45, Blatt 1520, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur G II, Flurstück 1311/901, Lieg.-B. 1821, Geb.-B. 622, Hof- und Gebäudefläche, Burastraße 20, Größe 0,96 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Karl Hans Ditzel und dessen Ehefrau Else Ditzel, geb. Rosenstengel, in Gelnhausen, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 2. 8. 1967

Amtsgericht

2924

Beschluß

K 49/66: Das im Grundbuch von Bieber, Band 45, Blatt 974, jetzt Band 59, Blatt 1501, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 8, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Roßbacher Straße 173, Größe 7,18 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Invalide Karl Lückel, in Bieber.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 2. 8. 1967

Amtsgericht

2925

Beschluß

43 K 31/66: Das im Grundbuch von Annerod, Band 14, Blatt 566, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Annerod, Flur 8, Flurstück 1/3, Ackerland, im Haarfeldchen, Größe 70,00 Ar,

soll am 31. Oktober 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. September 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Kapellmeister Fritz Hummel; b) dessen Ehefrau Rose, geb. Schilling, in Gießen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 2. 8. 1967

Amtsgericht

2926

Beschluß

43 K 11/64: Das im Grundbuch von Lich, Band 52, Blatt 2908, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 9, Flurstück 104/35, Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Völker-Straße 11, Größe 8,00 Ar,

soll am 24. Oktober 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Febr. 1964/30. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Landarbeiter Gerhard Güse, in Lich, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Marie Jeanne, geb. Eward, da selbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Gießen, 2. 8. 1967

Amtsgericht

2927

Beschluß

3 K 18/66: Das im Grundbuch von Rachelshausen, Band 4, Blatt 135, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Nr. 23/1, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Größe 9,48 Ar,

soll am 15. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gladenbach,

Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinhauer Alfred Kaut, in Rachelshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 200 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 3. 8. 1967

Amtsgericht

2928

3 K 4/67: Das im Grundbuch von a) Hintermeilingen, Band 33, Blatt 1207, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hintermeilingen, Flur 2, Flurstück 8, Ackerland, in der Hahnbach, Größe 56,94 Ar,

und b) der 1/2 Anteil des Johann Hofmann, bezüglich des im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 33, Blatt 1208, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hintermeilingen, Flur 5, Flurstück 288, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 10, Größe 23,45 Ar,

sollen am 27. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am zu a) 2. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Johann Hofmann, in Hintermeilingen — Johannes III. Sohn; zu b) 13. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Johann Hofmann, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 8. 8. 1967

Amtsgericht

2929

Beschluß

2 K 18/66: Die im Grundbuch von Westuffeln, Band 13, Blatt 383, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Westuffeln, Flur 14, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße Nr. 11, Größe 4,86 Ar,

dazu ein Anteil am Gemeindevorteil, das ist 1/113 an den in dem Artikel 390 für die Gemeindevorteilberechtigten eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Westuffeln, Flur 14, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße Nr. 11, Größe 13,92 Ar,

sollen am 13. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Oktober 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau Marie Rehrmann, geb. Engelbrecht, in Westuffeln; b) Landwirt Christian Rehrmann, in Westuffeln, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 2. 8. 1967

Amtsgericht

2930

51 K 18/67: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 37, Blatt 1054, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenritte, Flur 17, Flurstück 18/11, Lieg.-B. 986, Hof- und Gebäudefläche, Siebertweg 3 A, Größe 1,48 Ar,

soll am 31. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. März 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Glaser Wilhelm Heinrich Saul und dessen b) Ehefrau Anneliese Sophia Saul, geb. Koch, beide in Großenritte, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 7. 8. 1967

Amtsgericht**2931**

5 K 12/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3846, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 5. Oktober 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 417/19, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenküppel, Größe 69,90 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. März 1967 eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Heinz Schwieze in Stadt Allendorf eingetragen.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 31. Juli 1967 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 198 066,— DM (i. W.: einhundertachtundneunzigtausendsechszehnhundertsechzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 31. 7. 1967

Amtsgericht**2932**

5 K 23/67: Die im Grundbuch von Götzenhain, Band 20, Blatt 1473, auf den Namen von Josef Eichner und Karl-Heinz Schröder in Erbengemeinschaft eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Götzenhain, Flur 4, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Langener Straße 11, Größe 10,86 Ar,

soll am Freitag, 13. Okt. 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Josef Eichner und Karl-Heinz Schröder, in Erbengemeinschaft (Eigentümer der anderen ideellen Hälfte: Josef Eichner).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 73 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 10. 8. 1967

Amtsgericht**2933****Beschluß**

7 K 27/66: Das im Grundbuch von Münchhausen, Band 31, Blatt 1251, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 13, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 7, Größe 3,50 Ar,

soll am 30. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Malermeister Heinz Dersch und dessen Ehefrau Margarete Dersch, geb. Krieg, beide in Münchhausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 20. 7. 1967

Amtsgericht**2934****Beschluß**

7 K 4/67: Das im Grundbuch von Sicherheitshausen, Blatt 338, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sicherheitshausen, Flur 7, Flurstück 16, Lieg.-B. 196, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, auf dem alten Garten, Größe 10,97 Ar,

soll am 16. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Gertrud Johanna Häuser, geb. Erb, Lollar (Kreis Gießen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 7. 7. 1967

Amtsgericht**2935**

K 5/66: Die im Grundbuch von Kimbach, Band 3, Blatt 102, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Flur I, Nr. 402, Grünland, die Bachspring, Größe 1,20 Ar; Wiese, die Bachspring, Größe 4,19 Ar; Hütung, die Bachspring, Größe 0,15 Ar,

Nr. 4, Flur I, Nr. 374, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 78, Größe 1,58 Ar,

Nr. 5, Flur I, Nr. 375, desgl., Größe 2,00 Ar,

Nr. 6, Flur I, Nr. 435, Ackerland, In der Inhelle, Größe 16,67 Ar,

Nr. 7, Flur I, Nr. 479, Ackerland, Auf der Höhe, Größe 16,47 Ar,

sollen am Donnerstag, 2. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Karl Heinz Liebald, Kimbach, und dessen Ehefrau Marie, geb. Heilmann, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt: zu 3. 100,— DM; zu 4. und 5. 50 000,— DM; zu 6. 350,— DM und zu 7. 350,— DM. Insgesamt: 50 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 1. 8. 1967

Amtsgericht**2936**

K 5/67: 1. Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 24, Blatt 1332, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Michelstadt, Flur I, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstraße 25, Größe 0,22 Ar, und

2. das im Grundbuch von Michelstadt, Band VII, Blatt 477, eingetragene Grundstück,

Flur I, Nr. 64, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstraße 25 und 27, Größe 1,87 Ar, zu 94/187,

sollen am Donnerstag, dem 26. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Michelstadt durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu 1.: Glasermeister Karl Heinz Lohnes, Michelstadt, zu $\frac{1}{2}$, und die Erbengemeinschaft:

a) Elisabeth Klöckner, gesch. Langguth, verw. Fladung, geb. Härtwig, in Michelstadt, und

b) deren minderj. Kinder: Ursula Fladung, Waltraud Fladung, Monika Fladung, Reinhard Fladung, Ingrid Fladung, Werner Fladung und Hugo Fladung, ebenda, gesetzl. vertr. durch ihre zu a) genannte Mutter, zu $\frac{1}{2}$;

zu 2.: Glasermeister Karl Heinz Lohnes, Michelstadt, zu 47/187, und die oben unter a) und b) genannte Erbengemeinschaft, zu 47/187.

Der Gesamtwert der vom Verfahren erfaßten Anteile ist festgesetzt auf 8500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 1. 8. 1967

Amtsgericht**2937**

5 K 4/67: Die im Grundbuch von Lorchhausen, Band 16, Blatt 625, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorchhausen, Flur 9, Flurstück 660/460, Weingarten, Lorcher Weg, Größe 3,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lorchhausen, Flur 9, Flurstück 663/461, Weingarten, Lorcher Weg, Größe 0,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lorchhausen, Flur 3, Flurstück 186, Ackerland, Scheuer, Größe 12,22 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lorchhausen, Flur 3, Flurstück 187, Grünland, Scheuer, Größe 7,19 Ar,

sollen am 13. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm (Rh.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Ehefrau Anton Müller, Christine Elisabeth, geb. Nics, in Pfaffendorf b. Koblenz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm (Rhg.), 7. 8. 1967

Amtsgericht

2938

3 K 7/65: Die im Grundbuch von Aumenau, Band 32, Blatt 1063, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Aumenau, Flur 18, Flurstück 16/5, Ackerland (Obstb.), Seelbacher Straße, Größe 3,21 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Aumenau, Flur 18, Flurstück 16/6, Hof- und Gebäudefläche, Seelbacher Straße, Größe 6,53 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Aumenau, Flur 18, Flurstück 16/4, Hof- und Gebäudefläche, Seelbacher Straße, Größe 1,29 Ar,

sollen am 31. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Runkel (Lahn), Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Dez. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks hinsichtlich des Anteils des Ehemannes), bzw. am 1. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks hinsichtlich des Anteils der Ehefrau): Fahrschullehrer Josef Heinz und Herta Heinz, geb. Günter, in Aumenau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG einheitlich festgesetzt worden auf 138 750,— DM.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6251 Runkel (Lahn), 1. 8. 1967

Amtsgericht

2939

Beschluß

K 22/66: Die im Grundbuch von Mainflingen, Band 37, Blatt 1527,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 906/2, Lieg.-B. Nr. 1654, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, 6,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 907/2, Gartenland, Gebrüder - Grimm - Straße, Größe 4,77 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. Oktober 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6453 Seligenstadt (Hessen), Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maschinenschlosser Herbert Peter Eduard Itzel, in Mainflingen; b) dessen Ehefrau Helma Itzel, geb. Schuck, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 85 385,— DM (83 000,— und 2 385,— DM) festgesetzt worden.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in

Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 28. 7. 1967

Amtsgericht

2940

Beschluß

K 2/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Aufenau, Band 27, Blatt 1104, eingetragenen und daselbst belegenen Grundstücke:

a) Flur 13, Flurstück 89, Ackerland, Ober dem Dorf, Größe 10,47 Ar,

b) Flur 15, Flurstück 66/10, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 50,43 Ar,

am Mittwoch, dem 18. Oktober 1967, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 14. Februar 1966 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen der Kaufmann Helmut Umbach, in Wächtersbach.

Der Verkehrswert der Grundstücke gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist rechtskräftig wie folgt festgesetzt: für das Grundstück zu a) oben auf 500,— DM; für das Grundstück zu b) oben auf 163 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 8. 8. 1967

Amtsgericht

2941

3 K 43/66: Die im Grundbuch von Dutenhofen, Band 38, Blatt 1314, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 35, Gemarkung Dutenhofen, Flur 22, Flurstück 78, Ackerland, auf der Rüsterschneiß, Größe 15,84 Ar, Wert: 950,— DM;

Nr. 37, Gemarkung Dutenhofen, Flur 14, Flurstück 32, Ackerland, oben am Johannisacker, Größe 24,61 Ar, Wert: 4920,— DM;

Nr. 38, Gemarkung Dutenhofen, Flur 8, Flurstück 94/1, Hof- und Gebäudefläche, in der Grohgasse, Größe 2,60 Ar, Wert: 15 200,— DM;

Nr. 39, Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 32, Ackerland, auf dem Bachmorgen, Größe 10,58 Ar, Wert: 1270,— DM.

sollen am 25. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Friedrich Engel, in Dutenhofen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 28. 7. 1967

Amtsgericht

2942

Beschluß

61 K 14/67: Die im Grundbuch von Dotzheim, Band 48, Blatt 1249 A, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Flur 64, Flurstück 6354, Ackerland, vor dem Sand, 2. Gewinn, Größe 5,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 64, Flurstück 6353, Ackerland, vor dem Sand, 2. Gewinn, Größe 8,93 Ar,

sollen am 23. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Horst Karl Gustav Englert, in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt bezügl. lfd. Nr. 1 auf 8500,— DM; lfd. Nr. 2 auf 13 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 8. 8. 1967

Amtsgericht

2943

Beschluß

61 K 17/67: Die im Grundbuch von Biebrich, Band 173, Blatt 3614 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Flur 25, Flurstück 90/3, Ackerland, Mainzer Straße, Größe 20,98 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 25, Flurstück 82/8, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 174, Größe 100,62 Ar,

sollen am 30. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Auto-Transit GmbH, in Wiesbaden, Mainzer Straße 174.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf bezügl. lfd. Nr. 13 = 71 000,— DM; lfd. Nr. 15 = 1 119 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 8. 8. 1967

Amtsgericht

2944

Beschluß

2 K 21/64: Das im Grundbuch von Balhorn, Band 29, Blatt 915, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Balhorn, Flur 10, Flurstück 49, Ackerland, der Bärenstall, Größe 110,69 Ar,

soll am 7. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Erich Höhne aus Balhorn, Königstraße 8.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5600,— DM (i. W.: Fünftausendsechshundert Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 24. 7. 1967

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2945

Bekanntmachung

Genehmigung zum Betrieb einer Heizölfeuerung mit nachgeschaltetem Elektrofilter für die Chlorkalium-Trocknung des Kaliwerkes Neuhoof-Ellers der Wintershall AG in Neuhoof/Krs. Fulda gemäß § 16 der Gewerbeordnung.

Die Wintershall AG, Kaliwerk Neuhoof-Ellers in Neuhoof/Krs. Fulda, hat um die Genehmigung nachgesucht, auf ihrem Werksgelände in der Gemarkung Neuhoof, Flur 17, Flurstück 15, eine Heizölfeuerungsanlage für die Chlorkalium-Trocknung errichten und betreiben zu dürfen. Die Feuerungsanlage ist an ein Elektrofilter angeschlossen, das der Verbesserung der Emissionsverhältnisse der Gesamtanlage dient.

Diese Absicht wird hiermit gemäß § 17 der Gewerbeordnung bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen können innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Bad Hersfeld in Bad Hersfeld, Im Stift 7, erhoben werden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 2 Gewerbeordnung).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen während des Laufs der Frist bei der genannten Behörde zur Einsicht während der Dienststunden (Montags bis Freitags von 7.30 bis 17.15 Uhr) aus.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem später anzuberaumenden Termin erörtert werden, zu dem besonders geladen wird.

62 Wiesbaden, 31. 7. 1967

Hessisches Oberbergamt
Az.: 53 b 04 01 — 6/2

2946

Kraftloserklärung: Der Vorstand der Kreissparkasse Schlüchtern hat am 17. Juli 1967 das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 7601 Dr. Norbert Mikulla, Salmünster, Frankfurter Straße 74, gemäß § 9 der Satzung in Verbindung mit § 14,4 Hess. Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

649 Schlüchtern, 8. 8. 1967

KREISSPARKASSE SCHLÜCHTERN

2947

Aufforderung: Herr Erich Reichhardt, Runkel, Langgasse 23, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 230 277 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

629 Weilburg, 1. 8. 1967

KREISSPARKASSE DES OBERLAHNKREISES

2948

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 9. August 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 120 — 686340, Josp Schöen, 5024 Pulheim, Görplitzer Str. 3, für kraftlos erklärt worden.

Kassel, 9. August 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

2949

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. August 1967 ist das Sparkassenbuch

Nr. 43-588122 lautend auf Herrn Jürgen Fiebelkorn, Ffm.-Griesheim, Waldschulstraße 43a, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 8. 8. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2950

Darmstadt: Die Bauleistungen für Unterbau- und Deckenbauarbeiten im Bereich der Anschlußstellen Bensheim und Heppenheim mit Ausbau der B 47 und B 460 im Zuge der Autobahnneubau-strecke Darmstadt—Heidelberg bei Bau-km 47,3 und 50,3 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

8 000 cbm	Dammanschüttung
57 000 qm	Kiessandtragschicht 20 cm
5 500 qm	Mineralbeton 20 cm
46 000 qm	Bodenverfestigung mit Zement
47 000 qm	bituminöser Deckenbelag 30 cm
1 800 qm	Betonleitstreifen
	und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 220 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 25. 8. 1967 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM portofrei zugestellt. Zusendung erfolgt bis 6. 9. 1967.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 29. 9. 1967 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, 61 Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 1. 12. 1967.

61 Darmstadt, 9. 8. 1967

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2951

Dillenburg: Für eine Deckenverstärkung in der OD. Dutenhofen von km 52,030 — 52,570 bzw. in der OD. Braunfels von km 34,800 bis 35,450 und zwischen Braunfels und Oberndorf von km 35,450 — 35,750 im Zuge der B 49 sollen u. a. vergeben werden:

OD. Dutenhofen:

350 t	Asphaltmischgut verschiedener Körnung
4 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/12 mm

OD. Braunfels und zwischen Braunfels und Oberndorf:

600 t	Asphaltmischgut verschiedener Körnung
8 000 qm	Asphaltbinder 0/25 mm
8 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm

Bauzeit: 50 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. 8. 1967, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße. Zuschlags- und Bindefrist bis 5. 9. 1967.

634 Dillenburg, 10. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Internationale Frankfurter Messe

4 Messetage: 27.-30. August 1967



Zutritt nur für gewerbliche Einkäufer!

Warengruppen: Textilien und Zubehör, Schirme • Fachmesse für Raumausstatter und Bodenleger • Kunsthandwerk und Kunstgewerbe • Porzellan, Steingut- und Steinzeugwaren, Glaswaren • Haus- und Wohnbedarf (Möbel und Zubehör, Korb- und Rohrgeflechtwaren) • Bijouterie, Schmuck-, Metallwaren, Geschenkartikel, Uhren • Raucherbedarfsartikel • Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Glückwunschkarten, Bilder, Verpackung • Körperpflegemittel, Toiletteartikel, Feinbürsten, Pinsel, chemische Konsumgüter, sanitäre Erzeugnisse • Ladeneinrichtungen, Schaufensterdekoration und -bedarf, Werbeartikel.

2952

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll die nachstehende Baumaßnahme vergeben werden:

Deckenbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 279 in und bei Gersfeld/Rhön, Landkreis Fulda, km 13,400 — 14,610 = 1 210 lfd. m (Ausbaubreite = 7,50 m. i. M., Fläche = rd. 9 100 qm) — 310/1010/120 —

Folgende Lieferungen und Leistungen sind geplant:

- 9 100 qm Deckenfläche reinigen und anspritzen
- 300 lfd. m zerstörte Hochbordsteine und Pflasterrinne aufnehmen
- 560 lfd. m Betonhochbordsteine 12/15/30 in B 160 mit 1-reihiger bzw. 2-reihiger Pflasterrinne 16/16/14 cm in B 160 versetzen
- 70 qm Betonplattenbelag erneuern
- 11 Stck. Schächte regulieren
- 200 t Basalmaterial d. K. 0/12 oder 0/35 mm
- 450 t Schotter-Splitt-Sand-Bindemittel-Gemisch d. K. 0/18, 0/25 oder 0/35 mm zum Ausgleich und zur Profilierung
- 9 100 qm einschichtigen Asphaltbinder d. K. 0/18 mm und einschichtigen, splittarmen Asphaltfeinbetondeckpfl. d. K. 0/12 mm (100 kg/qm + 84 kg/qm) nach TV bit 3/64
- 130 lfd. m Betonleibbordsteine und Kleinpflaster (180 qm) aufnehmen
- 500 lfd. m vorh. Entwässerungsgräben regulieren
- 700 qm Gehwegbefestigung komplett herstellen sowie Ausführung von Einlaufschächten, Verlegen von Betonfilterrohren ϕ 150 mm u. ä.

Mit den Bauarbeiten soll bereits am 11. 9. 1967 begonnen werden. Der Fertigstellungstermin wird auf den 13. 10. 1967 festgesetzt. (25 Arbeitstage).

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM abgegeben.

Dieser Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 31. Aug. 1967, 10,00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29. 9. 1967.

64 Fulda, 9. 8. 1967 Hessisches Straßenbauamt

2953

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau des Überführungsbauwerkes über die Bundesbahnstrecke Gelnhausen—Büdingen im Zuge der Landesstraße Nr. 3202 (Westspange Gelnhausen) sollen vergeben werden.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

- ca. 1 500 cbm Bodenaushub
- ca. 550 cbm Stahlbeton B 300
- ca. 100 cbm Stahlbeton B 450 der Fahrbahnplatte
- ca. 60 t Betonstahl
- ca. 200 qm Fahrbahnisolierung (Mastix) und Nebenleistungen.

Bauzeit: 140 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 15,— ab Donnerstag, den 24. August 1967, 10,00 Uhr abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 12. September 1967, um 11,00 Uhr. Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße. Zuschlags- und Bindefrist: 12. Oktober 1967.

645 Hanau, 14. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2954

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstr. 49 zwischen Völkershäusern und L 3300 (Schliebach) von km 0,000 bis 3,400 sollen vergeben werden

Leistungen u. a.:

- 2 100 cbm Mutterboden abtragen
 - 13 000 cbm Erdbewegung
 - 2 100 cbm Frostschutzmaterial
 - 4 500 t Basalmaterial d. K. 0/35 für Verfestigungsschicht
 - 21 400 qm bit. Unterbau 0/35 (10 cm dick),
 - 21 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (84 kg/qm)
 - 21 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (65 kg/qm)
 - und sonstige Nebenarbeiten
- Bauzeit: 140 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen müssen bis zum 24. 8. 1967 angefordert sein. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 8. 9. 1967 um 10,00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

344 Eschwege, 11. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2955

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen nachstehende Baumaßnahmen vergeben werden:

Los I — Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der I. 3378 zwischen Lehnerz und Michelsrombach (32 500 qm);

Los II — Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der K 42 zwischen Wehrda und Langenschwarz (3 500 qm);

Los III — Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der K 42 zwischen Wehrda und Langenschwarz und im Zuge der L 3169 zwischen Langenschwarz und Sandlofs (19 500 qm).

Die Gesamtbauzeit für die Lose I — III beträgt 130 Arbeitstage (60+30+40). Mit den Bauarbeiten soll Mitte September 1967 begonnen werden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 12,— DM abgegeben.

Dieser Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 5. Sept. 1967, um 10,00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße Nr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 3. 10. 1967.

64 Fulda, 11. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Staats-Anzeiger — Jahrgang 1966

komplett, in Original-Einbanddecke gebunden, zum Preise von DM 54,— und Versandkosten sofort lieferbar.

STAATS-ANZEIGER · 62 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42



schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

2956

Dillenburg: Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Edingen / Kreis Wetzlar von km 17,500 — 17,982 sollen u. a. vergeben werden:

- 6 500 cbm Erdbewegung
- 2 250 cbm Frostschuttschicht 0/35 bzw. 0/50 mm
- 1 300 cbm Schotterunterbau 35/55
- 5 200 qm bit. Tragschicht 0/35 und Binderschicht 0/25 bzw. 0/18 und Asphaltfeinbeton 0/8
- 185 cbm Beton für die Erstellung einer Winkelstützmauer

Bauzeit: 150 Werktage

Bietter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 9,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. 8. 1967, um 11.15 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße. Zuschlags- und Bindefrist bis 5. 9. 1967, 634 Dillenburg, 10. 8. 1967 Hessisches Straßenbauamt

2957

Hanau: In öffentlicher Ausschreibung sollen vergeben werden:

1. Vierspuriger Ausbau der Landesstraße Nr. 3001 zwischen km 4,880 und km 5,280 bei Bergen-Enkheim Krs. Hanau.

Die Leistungen umfassen u. a.:

- ca. 1 000 cbm Erdabtrag einschließlich Mutterboden
- ca. 1 500 cbm Frostschutzmaterial einbau
- ca. 1 600 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
- ca. 6 000 qm Asphaltbinder (2-schichtig, ca. 200 kg/qm)
- ca. 6 500 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm (84 kg/qm) Entwässerungseinrichtungen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Die Unterlagen können ab Dienstag, den 22. August 1967 gegen eine Kostenerstattung von DM 7,— abgeholt werden.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 30. August 1967, um 10,30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 20. September 1967.

2. Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße Nr. 2304 von km 32,082 bis km 38,092 zwischen Oberzell und Heubach (einschließlich Ortslage Heubach) Krs. Schlüchtern.

Diese Leistungen umfassen u. a.:

- ca. 5 200 lfd. m Grabenregulierung
- ca. 1 000 lfd. m Bankettregulierung
- ca. 30 000 qm bit. Fahrbahn reinigen und mit Haftkleber anspritzen
- ca. 1 600 t Basaltsteinerde liefern und einbauen
- ca. 4 800 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm liefern und einbauen
- ca. 1 900 t Asphaltbinder 0/18 mm liefern und einbauen
- ca. 33 000 qm Asphaltfeinbetonteppich 0/8 mm (60 kg/qm) herstellen
- ca. 250 Stück Betonleitsteine ausbauen und bis 10 km abfahren
- ca. 300 Stück Betonleitpfosten versetzen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Die Unterlagen hierfür können ab Dienstag, den 22. August 1967 gegen eine Kostenerstattung von DM 8,— abgeholt werden.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 29. August 1967, um 10,30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 15. September 1967.

Bietter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine entsprechende vorherige Einzahlung der jeweiligen Kosten bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung abgegeben.

Die Eröffnungen finden beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32, statt.

645 Hanau, 10. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2958

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll die nachstehende Baumaßnahme vergeben werden:

Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zwischen Hünfeld und Rasdorf im Zuge der Bundesstraße 84 von km 104,160 — 108,177 — 4 017 lfd. m (Ausbaubreite 7,00 m, Fläche — rd. 28 200 qm — 310/1010/121

Folgende Lieferungen und Leistungen sind geplant:

- Baufläche freimachen, Bäume verschiedener Durchmesser zwischen 10 und 60 cm fällen, Wurzelstöcke roden
- 350 cbm Mutterbodenabtrag und Andecken von Mutterboden sowie Einsaat von Böschungsflächen (3 500 qm)
- 8 000 cbm Bodenabtrag, Einbau und Verdichtung nach DIN 18.300 — 2.24-2.27
- 550 cbm Grabenaushub nach DIN 18.300 — 2.24-2.27
- 280 lfd. m armierte Rüttelpressbetonrohre, teilweise auch Stahlbetonschleuderrohre Ø 300 — 600 mm
- 10 Stck. Begu-Einlauf- und Prüfschächte
- 10 000 t Basaltmaterial d. K. 0/12 oder 0/35 mm
- 10 500 t bit. Schotter-Splitt-Sand-Bindemittel-Gemisch d. K. 0/35 mm nach RU bit 60, Tab. 2, Type C
- 29 600 qm Asphaltbinderschicht (100 kg/qm) d. K. 0/18 und 0/25 mm nach TV bit 3/64
- 29 600 qm splittarmer Asphaltfeinbetonteppich d. K. 0/5 und 0/12 mm nach TV bit 3/64
- 600 lfd. m Betonhochbordsteine 12/15/30 cm in Beton B 160
- 600 lfd. m Rinnenplatten aus B 450 mit den Abmessungen 33/20/8 cm auf B 160
- 200 lfd. m Betontiefbordsteine 10/20 cm in B 160
- 100 lfd. m Rasenbordsteine 6/30/100 cm in B 160.

Die Arbeiten sollen in 2 Bauabschnitten ausgeführt werden, d. h., 1/2 der Lieferungen und Leistungen im Rj. 1967 und 1/2 im Rj. 1968. Die Gesamtbauzeit beträgt 100 Arbeitstage, 1967 — 40 Arbeitstage und 1968 — 60 Arbeitstage.

Die Bietter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. — Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 12,— DM abgegeben.

Der vorstehende Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 29. Aug. 1967, 10,00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 29. 9. 1967 festgesetzt.

Mit den Bauarbeiten soll bereits Anfang September 1967 begonnen werden.

64 Fulda, 9. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2959

Marburg (Lahn): Die Bauarbeiten für den Neubau der Stützmauer am Bauwerk I c entlang der verlängerten Weintrautstraße im Zuge der Verbindungsspanne Erlenberg — Alter Kirchhainer Weg sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 1500 cbm Erdaushub
- 1450 cbm Stahlbeton B 300
- einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 125 Werktage

Die Bietter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/L. — Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meideschluß am 30. 8. 1967

Eröffnungstermin 13. 9. 1967 11.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Marburg, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 31. 10. 1967,

355 Marburg/Lahn, 10. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

Wasserversorgung, Kanalisation
Rohrnetzüberprüfung

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, Lahnstraße 108 · Fernruf 4 18 39

Gräff'sche **FARBENHANDLUNG**

BODENBELAG · TAPETEN · CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel. Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

TRIUMPH - Büromaschinen

WERKSVERTRETUNG UND KUNDENDIENST

ERNST BAUMS OHG. · GIESSEN

BAHNHOFSTRASSE 26 TELEFON * 7 10 96

2960

Weilburg: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung der Bundesstraße Nr. 54 in der Ortsdurchfahrt Hadamar, km 2,7 bis km 3,8 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

400 t Asphaltbinder
6 000 qm Asphaltbetondecke
1 100 lfd. m Halbrinne
1 100 lfd. m Hochbord
3 500 qm Gehwegbefestigung
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg/Lahn, Postscheckkonto 6829 Frankfurt/M. unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 22. 8. 1967 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 5. 9. 1967 um 10 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist 24 Werktage.

629 Weilburg/(L), 10. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2961

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3397 zwischen Lorch und Ransel von km 8,400 bis km 9,900 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1 500 cbm Mutterbodenarbeiten;
6 800 cbm Erdarbeiten;
3 400 cbm Frostschutzmaterial;
3 000 qm Rüttelschotterunterbau;
5 000 qm Splittschottergemisch;
2 000 t bit. Unterbau;
9 000 qm Binder;
9 000 qm Decke;
500 lfd. m Betonflachbordsteine;
500 lfd. m Betonrinnenplatten
und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Ausbau der L 3397 (Lorch — Ransel) einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. August 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab 14. August 1967 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 25. August 1967, 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 4. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2962

Aufforderung: Die Eheleute Alfred Zöller und Barbara Zöller geb. Schmidt, Oberiefenbach, Steinbacher Straße 43, haben die Kraftlosenerklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 250 768 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

629 Weilburg, 1. 8. 1967

KREISSPARKASSE DES OBERLAHNKREISES

2963

Aufforderung: A. Die Nachgenannten haben die Kraftlosenerklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt. Gerda Hanke, Niesig, Siedlung 56, Nr. 41996, Josef Günther, Fulda, Steinweg 16, Nr. 20180; Ursula Jansohn geb. Hergenröder, Fulda, Akazienweg 1, Nr. 21689.

B. Die Nachgenannte hat die Kraftlosenerklärung folgenden Sparkassenbuches beantragt: Maria Poch, Fulda, Marienheim, Sparkassenbuch Nr. 48787, lautend auf Franziska Poch, Fulda, Fischfeld.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

64 Fulda, 4. 8. 1967

KREISSPARKASSE FULDA
Der Vorstand

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Gebr. **Schinkel** OHG,

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden · Mainzer Straße 91 · Telefon: 7 43 24 · 7 94 57 · 7 96 16

ARCHITEKTUR-INGENIEURBÜRO DREXLER

DIPL.-ING. HANS DREXLER · 6050 OFFENBACH/MAIN
KAISERSTRASSE 115 · TELEFON 06 11 / 88 55 69

Hochbau · Tiefbau · Statik
Wasserversorgung · Brunnen
Kanalisation · Straßenbau

Beratung
schlüsselfertige Planung
Ausschreibung · Bauleitung

langjährige Erfahrung im kommunalen Bauwesen



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914



**Vorgefertigte Sanitärblöcke, vom Ein-
familienhaus bis zum Hochhaus — vom
Fertighaus bis zur Altbaurenovierung**

KARL GRUMBACH KG

6331 MÜNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR
Wetzlarer Str. 116b Tel. 0 64 41 / 32 04 u. 56 70



**VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRASPARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG**

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 44

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542 D F u c k. Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelschriften: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM — 30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM — 40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.